PROTOKOLLIERT
16.10.12

STADTGEMEINDE GFÖHL

Bearbeiterin: Petra Aschauer

Geschäftszahl: 0-OIGM-000-(12-0011)0025-12

Gföhl, am 25.09.2012

Sitzungsprotokoll
der 16. Sitzung des
Gemeinderates

Termin: **Dienstag, dem 25. September 2012, um 19.30 Uhr**, Rathaus Gföhl, Sitzungssaal

Beginn: 19:30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 20.09.2012 durch Kurrende und mit ihrem Einverständnis an Vbgm. Ludmilla Etzenberger, StR. OStR Prof. Mag. Maria Gußl, StR. Siegfried König, StR. Günter Steindl, StR. Dr. Sabine Mai, GR. Dr. Dietmar Gamper, GR. Andrea Hofbauer, GR. LAbg. Josef Edlinger, GR. Karl Geyer, GR. Manfred Kolar, GR. Thomas Schildorfer, GR. Claudia Hahn, GR. Robert Brandtner, GR. Adolf Hagmann, GR. Johannes Pernerstorfer, GR. Gottfried Lechner und GR. Leopold Ganser per E-Mail sowie an GR. Reg.-Rat Walter Kalsner und GR. Christine Dietl per Fax.

Anwesend sind:

Ök.-Rat Bgm. Karl Simlinger	ÖVP	Vbgm. Ludmilla Etzenberger	ÖVP
StR. Günter Steindl	SPÖ	StR. OStR Prof. Mag. Maria Gußl	ÖVP
StR. Dr. Sabine Mai MAS, MsC	SPÖ	StR. Siegfried König	FPÖ
GR. Manfred Kolar	SPÖ	GR. Dr. med. Dietmar Gamper	ÖVP
GR. Margit Nagl	SPÖ	GR. Andrea Hofbauer	ÖVP
GR. Thomas Schildorfer	SPÖ	GR. Reg.-Rat Walter Kalsner	ÖVP
GR. Claudia Hahn	SPÖ	GR. LAbg. Josef Edlinger	ÖVP
GR. Robert Brandtner	SPÖ	GR. Robert Kröpfl	ÖVP
GR. Adolf Hagmann	SPÖ	GR. Bertha Tiefenbacher	ÖVP
~~GR. Johannes Pernerstorfer, MBA, Dipl. Bw.~~	~~WFG~~	GR. Karl Geyer	ÖVP
GR. Gottfried Lechner	WFG	GR. Christine Dietl	ÖVP
GR. Leopold Ganser	WFG		

Entschuldigt abwesend ist:

GR. Johannes Pernerstorfer, MBA, Dipl. Bw. — WFG

Nicht entschuldigt abwesend sind:

Vorsitzender: Ök.-Rat Bgm. Karl Simlinger

Schriftführerin: Petra Aschauer

Die Sitzung ist öffentlich.

Rechtsgrundlage:
Gemäß § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

Vorsitzführung und Eröffnung:
Ök.-Rat Bgm. Karl Simlinger begrüßt als Vorsitzender des Gemeinderates gemäß § 49 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., die erschienenen Mitglieder, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Sitzung für eröffnet.

A1

Antrag der SPÖ und WfG-Gemeinderatsfraktionen gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in diese Gemeinderatssitzung.

Gemeinderat am 25.09.2012:
Antrag:
Projektentwicklung Hauptplatz 8 KG, Planung von betreutem und betreubarem Wohnen sowie Errichtung eines Tagesdemenzzentrums auf der Liegenschaft Hauptplatz 8, Gföhl, als interkommunale Einrichtung. Befürwortung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl.

Beschluss:	Der Antrag bleibt in der Minderheit und ist damit mehrstimmig abgelehnt.
Dafür stimmen:	SPÖ- und WfG-Gemeinderatsmitglieder, GR. Andrea Hofbauer (ÖVP)
Dagegen stimmen:	ÖVP- (ausgenommen GR. Hofbauer) und FPÖ-Gemeinderatsmitglieder

Der Antrag der SPÖ- und WfG-Fraktionen wurde von StR. Günter Steindl verlesen, schriftlich abgegeben und dem Protokoll als **Beilage A)** angeschlossen.

A2

Antrag der WfG-Gemeinderatsfraktion gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in diese Gemeinderatssitzung.

Gemeinderat am 25.09.2012:
Antrag:
Errichtung einer Photovoltaikanlage auf verschiedenen unverbauten Grundstücken und Gebäuden der Katastralgemeinde Gföhl. Befürwortung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl.

Beschluss:	Der Antrag bleibt in der Minderheit und ist damit mehrstimmig abgelehnt.
Dafür stimmen:	SPÖ- und WfG-Gemeinderatsmitglieder, GR. Andrea Hofbauer (ÖVP)
Dagegen stimmen:	ÖVP- (ausgenommen GR. Hofbauer) und FPÖ-Gemeinderatsmitglieder

Der Antrag der WfG-Fraktion wurde von GR. Leopold Ganser verlesen, schriftlich abgegeben und dem Protokoll als **Beilage B)** angeschlossen.

A3

Antrag der SPÖ und WfG-Gemeinderatsfraktionen gemäß § 45 Abs. 2 NÖ GO 1973 auf Einberufung einer Gemeinderatssitzung.
Das Schreiben wird von GR. Leopold Ganser dem Vorsitzenden für den Sitzungsakt übergeben **(Beilage C)**.

Tagesordnung:

1.	0-OIGM-000-(12-0006)0023-12	Unterfertigung des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 26.06.2012.	JF Nr.

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll (öffentlicher Teil) der Sitzung vom 26.06.2012 keine schriftlichen Einwände vorliegen. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

Protokollprüfer der letzten Sitzung waren:

ÖVP:	LAbg. GR. Josef Edlinger	FPÖ:	StR. Siegfried König
SPÖ:	GR. Thomas Schildorfer	WFG:	GR. Leopold Ganser

Protokollprüfer dieser Sitzung sind:

ÖVP:	LAbg. GR. Josef Edlinger	FPÖ:	StR. Siegfried König
SPÖ:	GR. Thomas Schildorfer	WFG:	GR. Leopold Ganser

2.	0-OIGM-000-(10-0255)0025-12	Bericht des Prüfungsausschusses über die unangesagte Gebarungsprüfung vom 11.09.2012 bzw. 17.09.2012

Stadtrat am 18.09.2012:
Gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.dzt.F. ist dem Gemeinderat das Protokoll über die letzte Prüfung vom 11.09.2012 bzw. 17.09.2012 mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vorzulegen. Somit wird der Gegenstand vom Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung gesetzt.

Gemeinderat am 25.09.2012:
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses GR. Leopold Ganser verliest die Berichte des Prüfungsausschusses vom 11.09.2012 bzw. 17.09.2012 über die unangesagte Gebarungsprüfung vollinhaltlich und stellt den Antrag, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

GR. Dr. Gamper verlässt für 3 Minuten den Sitzungssaal (20.00–20.03 Uhr).

Redner:
StR. Siegfried König, GR. Leopold Ganser, StR. Günter Steindl

Beschluss: Einstimmig genehmigt.

3.	8-UWAW-000-(08-0822), 8-UWAW-000-(10-0285), 8-UWWA-000-(08-0828)	Aufhebung der Ausschreibung von den Projekten ABA BA 18 (Neubau), ABA BA 19 (Wurfenthalstraße) und WVA BA 14 (Brunnen UM, Verbindungsleitung OM und UM, Erweiterung Donnersmarkstraße), Beschlussfassung

Stadtrat am 18.09.2012:
Antrag von Stadtrat Siegfried König:
Dieser Punkt wird auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 25.09.2012 gesetzt.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 25.09.2012:

Bericht vom Technischen Büro Seidl, Ing. Wilhelm Seidl und BM Ing. Philipp Hirsch, über die Angebote zur Ausschreibung vom 08.08.2012:

	Kostenschätzung	Ausschreibung
ABA Gföhl BA 18 – Neubau:	400.000 €	622.352 €
ABA Gföhl BA 19 – Wurfenthalgraben:	265.000 €	516.517 €
WVA Göhl BA 14 – Brunnen Untermeisling:	215.000 €	191.650 €
WVA Gföhl BA 14 – Verbindungsleitung:	35.000 €	68.748 €
Siedlung Donnersmarkstraße:	30.000 €	159.155 €
Summe:	945.000 €	1.558.422 €

	Kostenschätzung inkl. masch. und elektr. Ausrüstung	
ABA Gföhl BA 18 – Neubau:	470.000 €	(70.000 € Ausrüstung)
ABA Gföhl BA 19 – Wurfenthalgraben:	265.000 €	
WVA Göhl BA 14 – Brunnen Untermeisling:	315.000 €	(100.000 € Ausrüstung)
WVA Gföhl BA 14 – Verbindungsleitung:	35.000 €	
Siedlung Donnersmarkstraße:	30.000 €	
Summe:	1.115.000 €	

Nach dem Bericht von TB Seidl stellt Stadtrat Siegfried König folgenden Antrag:
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl hebt die erfolgte Ausschreibung betreffend die Projekte ABA BA 18 (Neubau), ABA BA 19 (Wurfenthalstraße) und WVA BA 14 (Brunnen UM, Verbindungsleitung OM und UM, Erweiterung Donnersmarkstraße) aufgrund des Ausschreibungsergebnisses betreffend Angebotspreise auf (gemäß § 139 Abs. 2 Z 3 Bundesvergabegesetz 2006). Der Vergleich der Kostenschätzung von € 945.000 zum Ausschreibungsergebnis von € 1.558.422 ergibt eine Erhöhung von € 613.422 bzw. 64,9 %.

StR. Siegfried König verlässt um 20.06 Uhr den Sitzungssaal, er ist um 20.08 Uhr wieder anwesend.

Redner:
StR. Günter Steindl, GR. Leopold Ganser

Beschluss: Antrag von Stadtrat Siegfried König einstimmig genehmigt.

4.	8-BWIV-000-(09-0090)0004-12	Immobilien Startwohnhaus, Mietvertrag Grdst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag TOP 09, Heike Fischer, 3552 Lengenfeld, Kremser Straße 16a, Beschlussfassung	75 001

Immobilien Startwohnhaus, Mietvertrag Grdst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag TOP 09, Heike Fischer, 3552 Lengenfeld, Kremser Straße 16a.

Stadtrat am 18.09.2012:
Antrag StR Günter Steindl:
Genehmigung des Mietvertrages.

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der **Stadtgemeinde Gföhl,** 3542 Gföhl, Hauptplatz 3,

durch ihre gefertigte Vertretung einerseits und

Frau Heike FISCHER, geb. am 20.04.1984, Frisörin, wohnhaft in 3552 Lengenfeld, Kremserstraße 16a, andererseits wie folgt:

ERSTENS

Die Stadtgemeinde Gföhl ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ. 1266 Grundbuch 12012 Gföhl mit dem Grundstück Nr. 803/1 LN. Auf diesem Grundstück befindet sich eine Wohnhausanlage mit 10 Startwohnungen im Sinne des Startwohnungsgesetzes.

ZWEITENS

Die Stadtgemeinde Gföhl (im folgenden kurz Vermieterin genannt) vermietet nun an Frau Heike Fischer (im folgenden kurz Mieterin genannt) und diese mietet von der Erstgenannten die **Startwohnung Nummer 09**, bestehend aus Vorraum, Abstellraum, Bad, WC, Kochnische, Wohnraum Neben- und Kellerraum, mit einer Nutzfläche von 44,82 m².

DRITTENS

Das Mietverhältnis beginnt mit 01.07.2012. Es wird für eine Vertragsdauer von drei Jahren abgeschlossen und endet daher ohne Kündigung am 30.06.2015.
Die Mieterin kann jedoch das Mietverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten vorzeitig aufkündigen.
Eine Verlängerung des Mietverhältnisses auf die Dauer von weiteren drei Jahren, steht der Mieterin zu, wenn sie glaubhaft nachweisen kann, dass sie in der Stadtgemeinde Gföhl ein Grundstück zum Zwecke der Errichtung eines Wohnhauses erworben oder einen Anwartschaftsvertrag zum Kauf einer Eigentumswohnung abgeschlossen hat.
Die Mieterin verpflichtet sich, zu Beginn des Mietverhältnisses ihren ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Gföhl zu begründen. Bei Nichtbegründung bzw. Auflassung des ordentlichen Wohnsitzes durch die Mieterin während der Dauer des Mietverhältnisses wird dieser Umstand von den Vertragsparteien als wichtiger Kündigungsgrund vereinbart.

VIERTENS

Monatsmiete - Basissumme	€ 237,12	
Abschlag wegen Befristung - 25 %	-59,28	
Vereinbarter Mietzins	**€ 177,84**	zuzüglich gesetzlicher MwSt.

Betriebskosten Vorauszahlung	**€ 65,00**	inklusive gesetzlicher MwSt.

Die Mieterin ist verpflichtet, den vorstehenden Mietzins zuzüglich Umsatzsteuer sowie die monatliche Betriebskostenvorauszahlung jeweils an jedem Kalendermonatsersten im Voraus an die Vermieterin mit fünftägigem Respiro zu bezahlen.

Die Endabrechnung der Betriebskosten erfolgt jeweils am Jahresende.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Mietzinses vereinbart. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte VPI 2010 Verbraucherpreisindex 2010, Basis 2010 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat April 2012 errechnete Indexzahl (105,8). Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich fünf Prozent (5 %) bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die neue Festsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

FÜNFTENS

Die Mieterin erklärt, den derzeitigen Zustand des Mietobjektes zu kennen, diesen zu genehmigen und das Mietobjekt im bedungenen Zustand übernommen zu haben.

SECHSTENS

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat die Mieterin das Mietobjekt im guten und gebrauchsfähigen Zustand an die Vermieterin zurück zu geben.

SIEBENTENS

Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin durchgeführt werden. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorhanden sind, gehen bei Beendigung des Mietverhältnisses die von der Mieterin getätigten Investitionen, soweit diese nicht ohne Beschädigung der Hauptsache entfernt werden können, entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über.

ACHTENS

Die Vertragsparteien erklären im Hinblick auf eine Verletzung über die Hälfte am wahren Wert, dass sie über den Wert von Leistung und Gegenleistung dieses Vertrages informiert und mit diesem Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden sind.

NEUNTENS

Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieses Vertrages und jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen werden von der Mieterin getragen.

ZEHNTENS

Der Mieterin ist jede Untervermietung des Mietobjektes ausdrücklich untersagt.

ELFTENS

Als Sicherstellung für die Einhaltung aller von der Mieterin übernommenen Verpflichtungen übergibt diese im Zuge der Vertragsunterzeichnung als Kaution ein Sparbuch mit einer Einlage von € 781,86 (in Worten: Euro siebenhunderteinundachtzig und sechsundachtzig Cent).
Die Vermieterin ist berechtigt, nach Beendigung des Mietverhältnisses allenfalls erforderliche Reparaturen aus Mitteln dieser Kaution zu begleichen. Die Haftung der Mieterin für die Refundierung dieser allenfalls erforderlichen Reparaturarbeiten ist jedoch nicht auf die Höhe der Kaution beschränkt. Der verbleibende Rest der Kaution zuzüglich der in der Zwischenzeit angereiften Bankzinsen ist unmittelbar nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjektes an die Mieterin auszufolgen.

ZWÖLFTENS

Die Mieterin verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils aushängenden Hausordnung, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

DREIZEHNTENS

Das Original dieses Vertrages erhält die Vermieterin; die Mieterin erhält über Verlangen einfache oder beglaubigte Abschriften derselben.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 25.09.2012:
Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

5.	8-VVHB-000-(07-0683)0007-12	Seniorenwohnhaus, Aufzugsanlage, Gst. 803/1, EZ 1266, 12012 Gföhl, Servicevertrag für Notrufkommunikationssystem, Beschlussfassung	79 017

Seniorenwohnhaus, Missongasse 10, Gst. 803/1, EZ 1266, 12012 Gföhl, Aufzugsanlage, Einbau eines Notrufkommunikationssystems nach ÖNORM EN 81-28 sowie ÖNORM B2458, Servicevertrag für Notrufkommunikationssystem.

Angebot der Fa. Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH, 1100 Wien, vom 31.07.2012:

Einbau eines Notrufkommunikationssystems	€ 2.721,00	exkl. 20 % MwSt.
Jahrespauschalpreis für die Betreuung des Systems	€ 581,00	exkl. 20 % MwSt.

Stadtrat am 18.09.2012:
Antrag von StR. Günter Steindl:
Auftrag an Fa. Schindler für den Einbau des lt. ÖNORM notwendigen Fernnotrufsystems inkl. Abschluss des Servicevertrages laut Angebot vom 31.07.2012.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 25.09.2012:
Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

6.	2-BFPS-000-(07-0474)0003-12	Sprengelfremder Schulbesuch, Hauptschule Stift Zwettl, Ruth Celine Eder, 3542 Gföhl, Oberes Bayerland 1, Erklärung zur Leistung von Schulerhaltungsbeiträgen, Beschlussfassung	78 005

Sprengelfremder Schulbesuch, Hauptschule Stift Zwettl, Ruth Celine Eder, 3542 Gföhl, Oberes Bayerland 1, Erklärung zur Leistung von Schulerhaltungsbeiträgen.

Stadtrat am 18.09.2012:
Antrag von Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger:
Genehmigung des sprengelfremden Schulbesuches für Ruth Celine Eder, 3542 Gföhl, Oberes Bayerland 1, in der Hauptschule Stift Zwettl und begrenzte Kostenübernahme – Bezahlung des Schulerhaltungsbeitrages in der Höhe der Kosten für einen Schüler in der Hauptschule Gföhl.

Schuljahr 2012/2013 Schulumlage – Beitrag der Stadt Gföhl € 1.547,80
lt. Rechnungsabschluss 2011 der Hauptschulgemeinde Gföhl

Als Grundlage zur Bezahlung des Schulerhaltungsbeitrages wird auf Dauer des Schulbesuches der Schülerin jeweils der letztgültige Rechnungsabschluss der Hauptschulgemeinde Gföhl herangezogen.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 25.09.2012:
Stadtrat Siegfried König verlässt um 20.45 den Sitzungssaal und ist zwei Minuten später wieder anwesend.

Redner:
StR. Günter Steindl, GR. Claudia Hahn

Beschluss: Antrag des Stadtrates mehrstimmig genehmigt.
Dafür: ÖVP- (ohne GR. Hofbauer), FPÖ-, SPÖ- (ohne GR. Hahn) und WFG-Gemeinderatsmitglieder
Enthaltung: SPÖ-Gemeinderatsmitglied Claudia Hahn, ÖVP-Gemeinderatsmitglied Andrea Hofbauer

7.	0-OIGM-000-(07-0503)0016-12	Gemeindeverband Krems, NÖ Tourismusgesetz 2010, Übertragung der Einhebung der Ortstaxe und der Interessentenbeiträge an den GV Krems, Beschlussfassung	78 003

Übertragung der Einhebung der Ortstaxe und der Interessentenbeiträge nach dem NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400, an den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Krems. Die Einhebungsvergütung wird mit 5 % der eingehobenen Beträge festgelegt.

Interessentenbeitrag/Ortstaxe			
Einnahmen derzeit pro Jahr	zw. € 2.500 - € 3.000		
derzeitige Kosten pro Jahr (Personalkosten)		rund	€ 360
5 % der Einnahmen für GV Krems			€ 125 - € 150
Geschätzte Ersparnis pro Jahr		mind.	€ 200

Stadtrat am 18.09.2012:
Antrag von Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger:
Die Stadtgemeinde Gföhl überträgt dem Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Krems ab 01.01.2013 die Besorgung nachstehender Aufgaben:

Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung von Nächtigungstaxen und Interessentenbeiträgen im Sinne der §§ 12 und 13 des NÖ Tourismusgesetzes 2010, LGBl. 7400, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabenpflichtigen.
Diese Aufgabe gehört zum Wirkungsbereich der Gemeinde.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 25.09.2012:
Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

8.	0-ZPMS-000-(07-0237)0001-12	Gemeindeverband Krems, Betreuung des lokalen Melderegisters (LMR), Abschluss Nutzungs-, Wartungs- und Dienstleistungsvereinbarung mit GV, Beschlussfassung	78 004

Kostengegenüberstellung Comm-Unity - GV Krems

		monatliche Gebühren		
		Comm-Unity	**GV Krems**	**Differenz**
laufende variable Kosten	Archivsätze bis 5000	0,0014	0,0008	**-42,86%**
	Archivsätze bis 15000	0,0009	0,0006	**-33,33%**
	HWS bis 5000 Einwohner	0,0215	0,0132	**-38,60%**
	NWS bis 5000 Einwohner	0,0136	0,0083	**-38,97%**
	Gebühr pro Benutzer	3,9700	2,4300	**-38,79%**
laufende -Basis kosten	Basiskosten bis 4000 HWS-EW	51,6008	31,5600	**-38,84%**

Entgelte in Euro, exkl. MwSt. (20%)
Verbraucherpreisindex 2000 - Basis Oktober 2004
Berechnung für 2013 - Vergleich zwischen Wert Oktober 2011 und Oktober 2012

Stadtrat am 18.09.2012:
Antrag von Bgm. Ök.-Rat Karl Simlinger:
Der Gemeinderat beschließt für die Betreuung des lokalen Melderegisters (LMR) der Stadtgemeinde Gföhl den Abschluss der beiliegenden Nutzungs-, Wartungs- und Dienstleistungsvereinbarung **(Beilage D)** mit dem Gemeindeverband Krems als Vertragspartner ab 1. Oktober 2012.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 25.09.2012:
Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

9.	9-HRVL-000-(08-0482)0003-12	GO ELAK Kooperation, Nutzungs- und Dienstleistungsvereinbarung mit Firma IT-Kommunal GmbH, für den Betrieb von GO4 - elektronische Verwaltung für Städte und Gemeinden, Beschlussfassung	79 014

GO ELAK Kooperation, Nutzungs- und Dienstleistungsvereinbarung mit der Firma IT-Kommunal GmbH, 1090 Wien, Nordbahnstraße 6/9, FN 295183v, für den Betrieb von GO4 - elektronische Verwaltung für Städte und Gemeinden. Die Nutzungs- und Dienstleistungsvereinbarung mit der **Firma IT-Kommunal GmbH, 1090 Wien,** ist diesem Protokoll als **Beilage E)** angeschlossen.

Kostenzusammenstellung:

Kosten monatlich – fix lt. Dienstleistungsvereinbarung

PC Arbeitsplätze - User	10	
GO4 – ELAK monatliche Kosten (zuzüglich 20 % MwSt.)		**300,00 €**

Zusatzinformation

ASP Betrieb monatliche Kosten bisher	442,31 €
ASP Betrieb monatliche Kosten bei IT-Kommunal	300,00 €
Monatliche Ersparnis	142,31 € netto

Kosten einmalig laut Angebot Fa. IT-Kommunal

Softwarekosten Sharepoint Server 2010 anteilig (+ 20 % MwSt.)	799,72 €
Basis Setup (zuzüglich 20 % MwSt.)	414,63 €
Gesamtkosten (zuzüglich 20 % MwSt.)	**1.214,36€**

Hinweis:
Die Einmalkosten gehen von der Kalkulation aus, dass alle derzeitigen GO ELAK ASP Gemeinden (Rechenzentrumslösung) die Umstellung mitmachen. Für den Fall dass sich eine oder mehrere Gemeinden bereits im Vorfeld aus der Kooperation zurückziehen, ergibt sich noch eine Veränderung, die sich in einem vertretbaren Rahmen halten wird.
Vor der Beschlussfassung im Gemeinderat wird die voraussichtlich genaue Zahl der teilnehmenden Gemeinden bekannt sein. Die endgültige Zahl der teilnehmenden Gemeinden kann erst nach Vorliegen aller Gemeinderatsbeschlüsse bekanntgegeben werden.
Die einmaligen Kosten für die Migration auf die **GO4** Version (Government Office 4 – Elektronischer Akt für Städte und Gemeinden) wurden nach bisherigen Erfahrungen geschätzt. Nach Durchführung der Arbeiten gelangen die tatsächlichen Kosten zur Verrechnung. Da die Verrechnung transparent auf Basis tatsächlich erbrachter Leistung erfolgen soll, welche von Vertretern des ELAK-GOVERNMENT-VERBUNDES, während des Umstellungsprozesses mit verfolgt werden können, ist für beide Vertragsparteien eine faire Verrechnung sichergestellt.
Vorteil:

- Die Umstellung beinhaltet für alle Gemeinden gleichzeitig die neue **Programmversion GO4** (derzeit laufende Version GO-ELAK ist seit 2007 in Betrieb).
- Die Umstellung bringt eine Kostenreduktion.

Stadtrat am 18.09.2012:
Antrag von Bürgermeister Ök.-Rat Karl Simlinger:
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl genehmigt und anerkennt die vorliegende Nutzungs- und Dienstleistungsvereinbarung mit der **Firma IT-Kommunal GmbH, 1090 Wien, Nordbahnstraße 6/9,** ab 01.01.2013.
Die Kosten für den Betrieb von GO4 – Government Office 4 (Elektronischer Akt für Städte und Gemeinden) betragen aktuell pro Arbeitsplatz monatlich € 30,00 zuzüglich 20 % MwSt.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 25.09.2012:
Redner:
StR. Günter Steindl, GR. Leopold Ganser, GR. Josef Edlinger

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

10.	9-HRVL-000-(08-0482)0003-12	GO ELAK, Beitritt zum Verein, ZVK - Zentrum für Verwaltungskooperation, Beschlussfassung	79 015

Stadtrat am 18.09.2012:
Antrag des Bürgermeisters Ök.-Rat Karl Simlinger:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl beschließt den Beitritt zum Verein **ZVK – Zentrum für Verwaltungskooperation,** ZVR 827523416**, 1090 Wien, Nordbahnstraße 6/9**. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt pro 1000 EW € 10,00, somit derzeit insgesamt **€ 40,00.**

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 25.09.2012:
Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

11.	8-UWAW-000-(07-0825)	WVA Gföhl Süd - Brunnen Hohenstein, Pumpensteuerung, Einbau eines Frequenzumformers, Auftragsvergabe, Beschlussfassung	79 004

WVA Gföhl Süd - Brunnen Hohenstein, Pumpensteuerung, Einbau eines Frequenzumformers, Auftragsvergabe an Firma Zierlinger, Wurfenthalstraße 9, 3542 Gföhl (analog TB Alt Gföhl und TB Litschgraben).

Angebot der Fa. Zierlinger vom 13.09.2012,
Angebotssumme: € 10.469,98 zuzügl. 20 % MwSt.

In der Angebotssumme sind auch die notwendigen Leistungen der Firma Framatech beinhaltet. Diese betreffen unter anderem die Einbindung der elektrischen Ausrüstung in die Fernwirkanlage.

Stadtrat am 18.09.2012:
Antrag von StR. Siegfried König:
Einbau eines Frequenzumformers für WVA Süd, Brunnen Hohenstein, laut geprüftem Angebot der Firma Zierlinger vom 13.09.2012 in Höhe von € 10.469,98 zuzüglich MwSt.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 25.09.2012:
Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

12.	8-UWWA-000-(08-0828)	WVA Gföhl Süd BA 14 - neuer Brunnen Untermeisling 2012, Änderung bzw. Erweiterung der geplanten Anschlussleitung bis zum Zwischenbehälter Litschgraben, Beschlussfassung	79 005

Durch die häufigen Rohrbrüche an der AZ-Transportleitung wird seitens des Technischen Büros Seidl und der zuständigen Abteilung des Landes (Mag. Kupsa) empfohlen, die Betriebssicherheit dadurch zu erhöhen, dass vom neuen Brunnen UM eine getrennte Transportleitung zum Zwischenbehälter Litschgraben errichtet wird.

Stadtrat am 18.09.2012:
Antrag von StR. Siegfried König:
Ergänzend zum Beschluss des Gemeinderates vom 27.03.2012 betreffend Brunnen Untermeisling wird die geplante Anschlussleitung bis zum Zwischenbehälter Litschgraben geführt.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 25.09.2012:
Ing. Wilhelm Seidl vom TB Seidl berichtet über die Erweiterung der geplanten Anschlussleitung bis zum Zwischenbehälter Litschgraben.
Redner:
StR. Siegfried König, GR. Leopold Ganser, GR. Manfred Kolar

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

13.	8-UWWA-000-(08-0828)	WVA Gföhl Süd BA 14 – neuer Brunnen Untermeisling 2012, Änderung bzw. Erweiterung der geplanten Anschlussleitung bis zum Zwischenbehälter Litschgraben, Planung und Bauleitung, Auftragsvergabe, Beschlussfassung

Stadtrat am 18.09.2012:
Antrag von StR. Siegfried König:
Aufgrund des Beschlusses der geplanten Anschlussleitung vom Brunnen Untermeisling bis zum Zwischenbehälter Litschgraben wird die Firma TB Seidl mit der Planung und Bauleitung dieser zusätzlichen Maßnahmen beauftragt.

Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 25.09.2012:
Ergänzend zur Stadtratssitzung wird die genaue Angebotssumme bekanntgegeben.
Angebot der Firma TB Seidl vom 19.09.2012:
Einreichprojekt einschließlich Variantenuntersuchung
und Vermessungen € 10.815,-- zuzügl. MwSt.
Bauleitung € 16.890,-- zuzügl. MwSt.

Redner:
GR. Leopold Ganser, GR. Dr. Dietmar Gamper, StR. Siegfried König

Beschluss: Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

14.	6-VTVF-000-(10-0352)	Straßenbeleuchtung, LED-Technik, Anschaffung von Lichtpunkten, Beschlussfassung	79 016

Stadtrat am 18.09.2012:
Antrag von StR. Siegfried König:
Dieser Punkt wird auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 25.09.2012 gesetzt.
Beschluss: Einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 25.09.2012:
Antrag von StR. Siegfried König:
Im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Gföhl bestehen 830 Lichtpunkte. Nach intensiver Vorarbeit, Informationen, fachlicher Beratung bzw. Besichtigung von Musterleuchten stellt die Stadtgemeinde Gföhl vorerst in vier Katastralgemeinden auf LED-Beleuchtung um. Im September 2012 wurden von neun Firmen Preisauskünfte eingeholt (siehe **Beilage F**).

Aufstellungsorte: Grottendorf, Moritzreith, Rastbach, Reisling (nach Errichtung der Kanalanlage durch die Abwassergenossenschaften) und Gföhl (für erforderliche Ersatzleuchten).

Nach Betrachtung des angebotenen Produktes, der angegebenen Systemleistung von 20/28/40 Watt und Besichtigung dieser Musterleuchte wird die Firma Deco & Lights GmbH, 8200 Gleisdorf, Ludersdorf 202, mit der Lieferung von 120 LED Mastleuchten, 6m, für Hauptstraßen, mit dem Leuchtenkopfmodel AEC/LED beauftragt.
Auftragssumme lt. Preisauskunft vom 17. September 2012: € 745 pro Stück inkl. 20 % USt.
Das ergibt bei 120 Leuchten einen Betrag von **€ 89.400 inkl. USt.**
Dieser Betrag beinhaltet den Leuchtenkopf samt verzinktem Mast und Montage.

Redner:
StR. Günter Steindl, StR. Siegfried König, GR. Leopold Ganser, GR. Karl Geyer

Antrag von StR. Günter Steindl auf Absetzung dieses Tagesordnungspunktes.

Der Bürgermeister Ök.-Rat Karl Simlinger unterbricht um 22.00 Uhr für 15 Minuten die Sitzung.

Nach Fortsetzung der Sitzung erklärt der Bürgermeister, dass der Punkt 14 zur Abstimmung gelangt. Daraufhin verlassen um 22.15 Uhr die Gemeinderatsmitglieder der SPÖ- und WfG-Gemeinderatsfraktionen den Sitzungssaal.

Gemäß § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind. Demnach ist der Gemeinderat ab Top 14 beschlussunfähig.

Aufgrund der Beschlussunfähigkeit des Gemeinderates wurden über Top 14 und die folgenden Tagesordnungspunkte nicht mehr abgestimmt:

15.	6-VTFZ-000-(09-0434)0001-12	Gföhleramt, Gemeindestraße 1840/1, KG Gföhleramt, Martin Hagmann, Ansuchen wegen Erlassung Verbot für Reiter, Beschlussfassung	74 008
16.	0-OIGM-000-(11-0015)0009-12	Kooperation insbesondere im Bereich des Wirtschaftshofes mit Gemeinde Jaidhof - Antrag gemäß § 46 Abs. 1 NÖGO 1973 SPÖ 26.06.2012, Beschlussfassung	78 007
17.	0-OIGM-000-(11-0015)0008-12	Ausschreibung Dienstposten des Amtsleiters - Antrag gemäß § 46 Abs. 1 NÖGO 1973 SPÖ 26.06.2012, Beschlussfassung	78 008
18.		Berichte	

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

19.	0-PVPV-000-(07-0599)0005-12	Personalangelegenheit, Vers.Nr. 3740 221056, einverständliche Lösung des Dienstverhältnisses, Beschlussfassung	79 001
20.	0-PVPV-000-(07-0305)0026-12	Personalangelegenheit, Vers.Nr. 1397 180656, Betrauung mit Funktionsdienstposten ab 01.11.2012, Dienstauftrag, Beschlussfassung	

Ende der Gemeinderatssitzung: 22.15 Uhr

Das gegenständliche Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2012 unterfertigt.

..... Ök.-Rat Karl Simlinger (Bürgermeister)	..... Petra Aschauer (Schriftführerin)
..... Gemeinderat (Protokollprüfer SPÖ)	..... Gemeinderat (Protokollprüfer ÖVP)
..... Gemeinderat (Protokollprüfer WFG)	..... Gemeinderat (Protokollprüfer FPÖ)

Stadtgemeinde Gföhl * Bezirk Krems, NÖ *

PROTOKOLLIERT
28.9.2012

Stadtgemeinde Gföhl
Eingl. 25. Sep. 2012
10-0340 Beil.

Sozialdemokratischer Klub
im Gemeinderat
der Stadtgemeinde Gföhl

SPÖ GFÖHL
Kleine Stadt mit großem Herz

Klub der WfG
im Gemeinderat
der Stadtgemeinde Gföhl

konstruktiv
ehrlich
transparent
WfG
Wir für Gföhl

Beilage A zum Sitzungsprotokoll des Gemeinderates
vom 25.09.2012, Zahl 0-OIGM-000-(12-0011)0025-12

an den
vorsitzenden des gemeinderates
der stadtgemeinde gföhl
bürgermeister karl simlinger

gföhl, 25.9.2012

dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 abs 3 nö go 1973 beantragen die mitglieder der gemeinderatsfraktionen des sozialdemokratischen gemeinderatsklubs gföhl und „wir für gföhl" folgenden gegenstand in die tagesordnung der heutigen gemeinderatssitzung aufzunehmen:

projektentwicklung hauptplatz 8 KG
planung von betreutem und betreubarem
wohnen sowie errichtung eines tages-
demenzzentrums auf der liegenschaft
hauptplatz 8, gföhl, als interkommunale
einrichtung. befürwortung durch den
gemeinderat der stadtgemeinde gföhl

begründung:

die projektentwicklung hauptplatz 8 KG beabsichtigt, entweder selbst oder durch einen anderen investor die errichtung eines multifunktionalen gebäudes auf der liegenschaft hauptplatz 8 in gföhl. darin ist unter anderem geplant, betreutes und betreubares wohnen sowie ein tagesdemenzzentrum zu integrieren und im wege einer interkommunalen zusammenarbeit den bürger/innen der gemeinden gföhl, krumau, jaidhof und lichtenau anzubieten. diesbezüglich ist auch im einvernehmen mit der gföhler wirtschaft in der nächsten ausgabe der gemeindezeitung „treff.punkt gföhl" beabsichtigt, einen entsprechenden fragebogen anzuschließen, der aufschluß über den voraussichtlichen bedarf der bürger/innen in den genannten gemeinden gibt. dazu wäre es erwünscht, dass der gemeinderat der stadtgemeinde gföhl dem vorhaben positiv gegenübersteht und entsprechend befürwortet. nachdem der redaktionsschluß der zeitung per 5.11.2012 festgesetzt ist und noch entsprechende vorarbeiten erforderlich sind, ist eine rasche beschlußfassung erforderlich. eine kostenbeteiligung der gemeinden ist derzeit nicht beabsichtigt.

f.d. GR-Klub der WFG:

GR. Johannes Pernerstorfer GR. Leopold Ganser

GR Gottfried Lechner

f.d. GR-Klub der SPÖ Gföhl:

KO StR Dr. Sabine Mai, MAS, MsC KO Stv. GR Thomas Schildorfer

StR Günter Steindl Robert Brandtner GR Claudia Hahn

GR Margit Nagl

GR Adolf Hagmann

GR Manfred Kolar

projektentwicklung hauptplatz 8 kg

hauptplatz 8, 3542 gföhl
office@hpl8-kg.at
www.hpl-8.at
tel. 0676 4452484
ATU 66572201
firmenbuchnr.: FN 365794h

bericht über die informationsfahrt „betreutes wohnen" in graz und umgebung am 14.9.2012

teilnehmer: für die gesellschaft **„projektentwicklung hauptplatz 8 kg"** die komplementäre leopold ganser (organisation), dr. sabine mai und johannes pernerstorfer, die komanditisten dorith fischer und walter enzinger

für die **marktgemeinde lichtenau**: vzbgm. reinhard steindl, obersekretär stefan grimas
für die **marktgemeinde krumau**: gemeinderat michael rieder
für die **gemeinde jaidhof**: vbgm. karl simlinger, gemeinderat gottfried weixelbaum
für die **seniorenvereine gföhl**: friedrich reiter u. robert brandtner

weiters: helene baldt, baumeister klaus beron

präsentiert wurden die anschließend beschriebenen projekte und einrichtungen „betreutes wohnen" und damit im zusammenhang stehende zusatzangebote von folgenden herren:

bernhard schneller, senior consultant der european assisted living consultancy (EALC) graz,
robert pozdena, geschäftsführeer der assisted living betriebsmanagement gmbh, schwechat
werner kunert, akademischer gerontologe, SBZ - verein soziales betreutes wohnen, betreuungsmanagement, graz
mag. karl trummer, geschäftsführer, SBZ – verein soziales betreutes wohnen, graz

im rahmen der begrüßung bei kaffee und kuchen wurden von robert pozdena die soeben genannten herren und ihre funktion und ihr aufgabengebiet kurz vorgestellt.

mag. karl trummer hat im allgemeinen darauf hingewiesen, dass in der steiermark mehrere projekte in unterschiedlicher form umgesetzt wurden. der vorteil des modells steiermark ist, dass es kein fixes und starres schema gibt und damit unterschiedliche betreuungsmodelle angeboten werden können. grundsätzlich wird danach getrachtet, dass die bewohner ihre lebensbedürfnisse soweit und solange als möglich - je nach hilfs- und pflegebedürftigkeit - selbst bzw. im zusammenleben mit den anderen mitbewohnern gemeinsam besorgen.
vom SBZ wird ein sogenanntes grundleistungspaket angeboten das je nach hilfs- und pflegebedürftgkeit natürlich gegen bezahlung erweitert werden kann.

die vom SBZ errichteten häuser unterscheiden sich auch dahingehend, dass es neubauten, revitalisierte altbauten und mischformen wie altbau mit zu- und ausbauten mit verschiedenen betriebsformen gibt. unter betriebsformen versteht man z.b. generationenhäuser mit betreutem wohnen, kindergarten, arztepraxen, tagesbetreuung oder häuser mit betreutem wohnen und tagesbetreuung und ähnliche angebote.
unter „betreutem wohnen" und „tagesbetreuung" ist kurz gesagt folgendes zu verstehen:

- solange wie möglich sollen sich die bewohner die täglichen bedürfnisse selbst erledigen
- durch die übrigen mitbewohner ist niemand alleine
- es soll nicht nur die möglichkeit des wohnens geboten sein, sondern „es muss was passieren", das heißt durch verschiedene angebote sollen sich die bewohner beschäftigen oder beschäftigt werden. lebendiges miteinander soll im vordergrund stehen - z.b. gemeinsam spazieren gehen, kulturelle veranstaltungen besuchen, einfach gespräche führen, gemeinsames kochen, handarbeiten, in fotoalben blättern, freundschaften knüpfen, vorlesen, kaffee trinken, turnen, singen, tanzen, gedächtnis trainieren und vieles andere mehr.
- im betreutem wohnen sollen die bewohner mehr lebensqualität, mehr menschlichkeit, mehr miteinander und mehr begegnung erfahren und erleben.
- auch im fortgeschrittenem alter besteht der wunsch, gesellschaftlich und sozial integriert zu bleiben und einen möglichst normalen wohnalltag beizubehalten.

oberstes ziel ist dabei auch die finanzielle leistbarkeit der angebote für die bewohner. ehrenamtliche nachbarschaftshilfe wird in den vordergrund gestellt, unter dem motto „menschen zusammenzubringen, und zwar jene, die gerne etwas geben und jene, die etwas brauchen" zeit und aufmerksamkeit schenken.
z.b. stehen im bereich der tagesbetreuung 8 pensionisten als fahrer für den shuttlebus zur verfügung. diese ehrenamtliche tätigkeit unterliegt auch keiner versicherungspflicht.

seit mai 2012 gibt es hinsichtlich betreutem wohnen eine EU-norm. eigene österreichische normen für betreutes wohnen gibt es bis jetzt nicht.

folgende objekte wurden besichtigt:

1. **haus leechgasse 30, graz:**

der empfang hat im ersten besichtigten objekt, einem neubau in der grazer **leechgasse** stattgefunden. dieses objekt umfasst im erdgeschoß ein caferestaurant und in den oberen geschossen insgesamt 3 wohngemeinschaften (wg) in drei ebenen und 17 wohnungen.
die einzelnen wohngemeinschaften sind mit 5 bzw. 6 personen belegt und bestehen aus gemeinschaftsküche und aufenthaltsraum, gemeinsame sanitäre räumlichkeiten (2 bäder und 3 wc's) und für jede person ein eigenes zimmer. eine wg hat rd. 185 m².
die übrigen einzelwohnungen haben eine wohnfläche zwischen 28 und 34 m² und entsprechen in etwa einer privaten wohnung.

anders als im heim, sind hier bedingungen vorhanden, die es den bewohner/innen ermöglichen sollen, im rahmen ihrer fähigkeiten ein selbstständiges und selbst bestimmtes leben zu führen
je nach individueller möglichkeit und individuellen wünschen kann das essen von den bewohnern zur gänze selbst zubereitet werden. frühstück, mittagessen und/oder abendessen können auch im hauseigenen cafestaurant geordert und in der wohnung oder im caferestaurant eingenommen werden.
die kosten für die betreuung belaufen sich je nach betreuungsumfang auf rd. € 400,-- bis € 800,--pro monat und person. diese kosten werden je nach einkommen durch das land steiermark und die stadt graz zwischen 0 und 100 % gestützt. die betreuungskosten sind daher auch für mindestpensionisten leistbar.
das haus wird 7 tage die woche 24 stunden/tag betreut.
2 personen betreuungspersonal und 1 zivildiener/in.
gemeinschaftliche aktivitäten: gedächtnistraining, seniorenturnen, biografiearbeit u. vieles mehr.

2. **das haus der generationen**

in eggersdorf bei graz beherbergt betreutes wohnen, tagesbetreuungstätte, senioren-/pflegeheim, eine kinderkrippe, mobile dienste der region und 2 arztpraxen.
betreiber: neue lebensräume gmbh
bauherr und eigentümer: grazer wolf privatstiftung
baukosten rd. € 6 mio.
das haus der generationen ist ein ort der begegnung - zwischen jung und alt, bewohner/innen und tagesgästen, besucher/innen und mitarbeiter/innen, patienten.
die marktgemeinde eggersdorf steht voll und ganz hinter dem projekt.
kinder der volksschule eggersdorf kamen am aktivtag im april 2012 ins pflegeheim um dort mit den bewohner/innen zu singen, lesen und musizieren.
das haus wurde von lokalen firmen und institutionen unterstützt, z.b.

- raiffeisenkasse eggersdorf finanzierte die sitzganituren
- das sozialtherapeutikum das hochbeet
- das gartenparadies painer eggersdorf befüllte die hochbeete.

gesamtangebot:

- **betreutes wohnen:**

das haus der generationen beherbergt insgesamt **19 barrierefreie wohnungen**, davon 2 für paare und 17 für einzelpersonen mit wohnflächen zwischen 40 und 60 m² unter dem motto „so viel selbstständigkeit wie möglich, so viel hilfe wie nötig“
betreuungskostenkosten je monat und person € 380,--, gefördert je nach einkommen bis zu 100 % durch land und gemeinde, daher für jede und jeden leistbar.

- **pflegeheim:**

41 betten in einzel- und zweibettzimmern mit radio, telefon- und SAT-anschluß, TV, notrufanlage, bad/wc. sowohl für kurzzeit- als auch langzeitpflege.

- **tagesbetreuungsstätte:**

in der tagesbetreuungsstätte haben senioren/innen die möglichkeit, den tag miteinander zu verbringen. neben gemeinsamen mahlzeiten (und anschließender ruhezeit) können die tagesgäste an gemeinsamen aktivitäten des betreuten wohnens teilnehmen - etwa gedächtnistraining, turnen, gesang, gartenarbeit etc.

- **kinderkrippe:**

babys und kinder bis zu 3 jahren werden in der kinderkrippe betreut. generationen zu verbinden wird durch gemeinsame aktivitäten und alltagsbegegnungen mit den bewohner/innen des hauses und den tagesgästen aktiv gelebt. 1x pro woche treffen sich alt und jung zu einer gemeinsamen aktivität, z.b. kekserl backen. fachausdruck: intergenerative pädagogik, d.h. generationsübergreifendes arbeiten.

- **noch im haus integriert: friseurin und fußpflegerin, eine kosmetikerin, eine energetikerin, eine kinderärztin und eine zahnarztpraxis und mobile dienste des pflege- und betreuungsdienstes.**

in der nähe befindet sich auch ein gasthaus.

die marktgemeinde eggersdorf hat eine fläche von 194 km² und 2.232 (1. jänner 2012) einwohner - hauptwohnsitz 2.100, nebenwohnsitz 132. bezirk graz-umgebung.
eggersdorf liegt ca. 22 km von graz entfernt.

generationenhaus eggersdorf

3. **haus elisabethinengasse 31, graz:**

dieses haus ist durch die revitalisierung eines alten betriebsgebäudes entstanden und beherbergt ab dem 3. stockwerk privatwohnungen und im ersten und 2. stockwerk betreutes wohnen mit insgesamt **19 wohnungen** und 20 bewohner/innen, einen **kindergarten** (kinderkrippe GIP) und das **tagesdemenzzentrum ELISA.**
das haus ist seit 2 jahren in betrieb und liegt rechts der mur in zentrumsnähe.

2 betreuerinnen
1 x im monat kommunizieren die bewohner/innen mit dem kindergarten direkt und feiern feste, tanzen und spielen miteinander.
die bewohner/innen kochen teilweise selbst, teilweise gemeinschaftlich und werden weiters je nach bedarf vom gasthaus vis-à-vis versorgt.
1x pro woche kommt der hausarzt.
pedicure, manicure, friseur/in und sonstige persönliche dienste werden über die betreuerinnen vermittelt. von diesen werden auch artikel des persönlichen bedarfs oder medikamente besorgt.
für eine 24 stunden betreuung ist einerseits durch die anwesenheit der 2 betreuerinnen von montag bis freitag und andererseits laut aussage von der betreuerin frau steiner durch die gegenseitigige hilfestellung der bewohner/innen vorgesorgt. auch die technischen hilfsmittel, wie notruftaste und ähnliches sind vorhanden. soweit es erforderlich ist, stehen auch mobile pflegedienste zur verfügung.
betreuungskosten € 280,-- pro monat und person.

tagesdemenzzentrum graz elisabethinengasse

4. **haus riegersburg - revitalisierter altbau ist durch eine neues stiegenhaus mit einem neuen zubau verbunden:**

dieses haus ist in der baulichen endphase aber noch nicht bezogen. insgesamt 12 wohneinheiten und eine zahnarztordinantion. liegt im zentrum von riegersburg.

marktgemeinde riegersburg:
32,15 km², 2.391 (1. jänner 2012) einwohner, bezirk feldbach

abschließend hat noch bernhard schneller darauf hingewiesen, dass reelle chancen auf eine private finanzierung solcher investitionsvorhaben bestehen.

dieser bericht wurde von mir nach meinen aufzeichnungen und meinem erinnerungsvermögen verfasst und erhebt keinerlei anspruch auf vollständige wiedergabe der vorträge und informationen, die wir im zuge der präsentation und besichtigungen von den herren robert pozdena, bernhard schneller, mag. karl trummer und werner kunert erhalten haben.
es ist mir ein bedürfnis im namen aller reiseteilnehmer den genannten herren ein herzliches dankeschön für ihre interessanten und fachkundigen informationen zu übermitteln.

über die weiteren aktivitäten unsererseits werden alle reiseteilnehmer entsprechend informiert und gegebenenfalls gebeten, sich aktiv bei den weiteren schritten einzubringen. bitte tragen sie die erhaltenen informationen weiter, nur so ist es möglich, für die betroffenen in unseren gemeinden betreutes wohnen und wünschenswerte zusatzleistungen bieten zu können bzw. überhaupt erst zu ermöglichen.

gföhl, 16.9.2012

leopold ganser

v.l.n.r. werner kunert -sbz graz, GR. michael rieder -marktgde. krumau, johannes pernerstorfer - hpl-8, dr. sabine mai - hpl-8, walter enzinger - hpl-8, leopold ganser - hpl-8, helene baldt, robert brandtner – obm.pensionistenverb.gföhl, GR. gottfried weixelbaum - gde.jaidhof, vbgm. karl simlinger - gde.jaidhof, bmst. klaus beron, dorith fischer - hpl-8, vbgm. reinhard steindl - marktgde. lichtenau, stefan grimas - marktgde.lichtenau, friedrich reiter - obm.seniorenbund gföhl

Stadtgemeinde Gföhl

Eing. 25. Sep. 2012
(10-0340) Beil.

PROTOKOLLIERT
28.9.2012

konstruktiv
ehrlich
transparent

WfG
Wir für Gföhl

an den
vorsitzenden des gemeinderates
der stadtgemeinde gföhl
bürgermeister karl simlinger

Beilage B zum Sitzungsprotokoll des Gemeinderates vom 25.09.2012, Zahl 0-OIGM-000-(12-0011)0025-12

gföhl, 25.9.2012

dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 abs. 3 nö go. 1973 beantragen die mitglieder der gemeinderatsfraktion „wir für gföhl" folgenden gegenstand in die tagesordnung der heutigen gemeinderatssitzung aufznehmen:

errichtung einer photovoltaikanlage auf
verschiedenen unverbauten grundstücken
und gebäuden der katastralgemeinde gföhl.
befürwortung durch den gemeinderat
der stadtgemeinde gföhl

begründung:
die aufnahme dieses gegenstandes ist deshalb dringlich, weil das geplante projekt noch im jahre 2012 zur genehmigung eingereicht werden soll um die im jahre 2012 geltenden förderungsrichtlinien ausnützen zu können. eine finanzielle belastung der stadtgemeinde entsteht dadurch nicht. es soll dadurch nur dokumentiert werden, dass der gemeinderat dem projekt im interesse des umweltschutzes und der vermeidung von belastungen durch co2 positiv gegenübersteht.unserer stadtgemeinde gföhl müßte dies als öko-gemeinde ein grosses anliegen sein.

GR. johannes pernerstorfer

GR. gottfried lechner

GR. leopold ganser

WfG
Wir für Gföhl
3542 Gföhl, Unterer Scheibenweg 12
Telefon: 0676 4452484

3542 Gföhl • Unterer Scheibenweg 12 • Telefon: 0676 4452484
Fax: 02716 20192 • office@wfg.or.at • www.wfg.or.at
Volksbank Krems-Zwettl Geschäftsstelle Gföhl • BLZ 41210 • Konto-Nr. 49387000000

PROTOKOLLIERT
26.09.12

Stadtgemeinde Gföhl
Eing. 25. Sep. 2012
Beil.

Sozialdemokratischer Klub
im Gemeinderat
der Stadtgemeinde Gföhl

SPÖ GFÖHL

Klub der WFG
im Gemeinderat
der Stadtgemeinde Gföhl

konstruktiv
ehrlich
transparent
WfG
Wir für Gföhl

Beilage C zum Sitzungsprotokoll des Gemeinderates
vom 25.09.2012, Zahl 0-OIGM-000-(12-0011)0025-12

an die
stadtgemeinde gföhl
z.hd. herrn bgm. karl simlinger

3542 gföhl

gföhl, 25.9.2012

die unterfertigten gemeinderäte beantragen gemäß § 45 abs. 2 nö. go 1973 die einberufung einer gemeinderatssitzung mit folgenden gegenständen:

1. errichtung einer photovoltaikanlage auf verschiedenen unverbauten grundstücken und gebäuden der katastralgemeinde gföhl.
   befürwortung durch den gemeinderat
   der stadtgemeinde gföhl
   a) befürwortung des projekts
   b) genehmigung der errichtung einer phototvoltaikanlage
   am dach des kindergartens gföhl
   und am grundstück der ehemaligen mülldeponie

2. projektentwicklung hauptplatz 8 KG planung von betreutem und betreubarem wohnen sowie errichtung eines tages-demenzzentrums auf der liegenschaft hauptplatz 8, gföhl, als interkommunale einrichtung. befürwortung durch den gemeinderat der stadtgemeinde gföhl

f.d. GR-Klub der WFG:

GR. Johannes Pernerstorfer

GR. Leopold Ganser

GR Gottfried Lechner

f.d. GR-Klub der SPÖ Gföhl:

KO StR Dr. Sabine Mai, MAS, MsC

KO Stv. GR Thomas Schildorfer

StR Günter Steindl

Robert Brandtner

GR Claudia Hahn

GR Margit Nagl

GR Adolf Hagmann

GR Manfred Kolar

lmr
lokales melderegister

Nutzungs- Wartungs- und Dienstleistervereinbarung gemäß §§ 10 und 11 DSG 2000

Präambel:

Das Produkt LMR (lokales Melderegister) ist eine Programmapplikation/Verwaltungsprogramm welches allen berechtigten Benutzern die Möglichkeit bietet, die Vollzugstätigkeit der Meldegesetze, der Wahlgesetze und aller anderen betroffenen Gesetzesmaterien sowohl im übertragenen als auch im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden durchzuführen.
Die vorliegende Vereinbarung wird mit jeder einzelnen Verwaltungseinheit (Gemeinde = Kunde), welche die Dienste des LMR nutzt, geschlossen.

1. Vertragsparteien

Die vorliegende Vereinbarung wird zwischen dem

Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Krems
Kamptalstraße 85, 3550 Langenlois
vertreten durch die gesetzlichen Vertreter, im Folgenden als **„GV Krems"**

bezeichnet, und dem im Vertrag bezeichneten

„Kunden"

abgeschlossen. Der GV Krems ist berechtigt, ihre Pflichten und Rechte an Dritte zu übertragen. Dem Kunden erwächst kein Kündigungsrecht, sofern das übernehmende Unternehmen in alle Rechte und Pflichten des Vertrages eintritt.

2. Vertragsgegenstand

LMR (Lokales Melderegister)

Der Kunde erhält die Möglichkeit der Nutzung einer Weblösung für die Abwicklung der Melde- und Wahlgesetze und andere betroffenen Gesetzesmaterien sowohl im übertragenen als auch im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, wie Auswertungen und Abwicklung von Jubiläum, Geschworenen/Schöffen, Wahlen und Volksbegehren, weitere Auswertungen und Statistiken, die Formularverwaltung und Serienbriefe, sowie die damit verbundene Datenhaltung entsprechend den u.a. Bedingungen. Weiters sind im Lieferumfang die entsprechenden Schnittstellen und die für den Abgleich mit sonstigen Daten des Kunden vorgesehenen Programmteile enthalten. Die dem Kunden übertragenen gesetzlichen Aufgaben, insbesondere die daraus resultierenden Datenlieferungen, werden entweder durch die Anwender des Kunden oder durch zentrale Dienste dieser Programmapplikation oder durch den GV Krems erfüllt.

2.1 Verfügbarkeitszeiten

Der GV Krems verpflichtet sich, die Verfügbarkeit der Programmapplikation inklusive Netzzugang werktags mit Ausnahme des 24.12. und 31.12. sowie von ordnungsgemäß angekündigten Wartungsfenstern von Montag bis Freitag von 07:00 bis 19:00 Uhr aufrecht zu erhalten und diese Verpflichtung auch ihren Subdienstleistern zu überbinden.

2.1.1 Unterbrechungen der Verfügbarkeitszeiten

Die verfügbaren Services und Applikationen können durch unvorhergesehene oder außergewöhnliche Umstände sowie durch notwendige technische Maßnahmen beeinträchtigt werden. Derartige Störungen und Beschränkungen werden vom GV Krems ehestmöglich beseitigt und stellen keinen Leistungsmangel dar.

2.1.2 Höhere Gewalt

Insoweit und solange höhere Gewalt vorliegt, ist der GV Krems von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen befreit. Höhere Gewalt liegt insbesondere vor bei behördlichen Maßnahmen, Arbeitskampfmaßnahmen im eigenen und im Unternehmen seiner Subdienstleister, Ausfall von Transportmitteln oder Energie, nicht vorhersehbarem Ausbleiben der Lieferung durch Lieferanten, soweit diese sorgfältig ausgewählt wurden, sowie bei sonstigen Ereignissen, die dem GV Krems die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen unmöglich oder unzumutbar machen. In diesem Fall übernimmt der GV Krems weiters keine Gewähr dafür, dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

2.2 Leistungs- und Funktionsumfang

2.2.1 Leistungsmerkmale

Die Verfügbarkeit und Qualität der einzelnen Dienste ergeben sich aus der Funktions- und Leistungsbeschreibung und allfälligen sich hierauf beziehenden Vereinbarungen der beiden Vertragsparteien. Der GV Krems ist berechtigt, vertragsgegenständliche Leistungen an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen. Der Umfang und die Fristen der vertraglichen Leistungen bei mit dem Kunden vereinbarten Betriebsversuchen sind abhängig von den versuchsbedingt eingeschränkten technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

2.2.2 Neue Module

Der in der Funktions- und Leistungsbeschreibung enthaltene Lieferumfang kann durch neue Funktionen und Möglichkeiten (Module), welche nicht Umfang der Wartung laut 5.1. sind, erweitert werden. Diese neuen Module führen zu einer Änderung der Funktions- und Leistungsbeschreibung und auch zu einer Änderung des LMR-Preisblattes. Der GV Krems wird den Kunden über diese neuen Module mit der Funktions- und Leistungsbeschreibung und den damit verbundenen Änderungen des Entgeltes spätestens 4 Wochen vor beabsichtigter Inbetriebnahme des neuen Modules verständigen. Erfolgt keine schriftliche Ablehnung durch den Kunden innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Mitteilung seitens des GV Krems, so gilt die Änderung als genehmigt. Bei einer Ablehnung durch den Kunden erfolgt keine Freischaltung des neuen Modules und damit keine Möglichkeit der Nutzung für den Kunden.

2.3 Unterbrechung der Leistung

Der GV Krems wird dem Kunden Unterbrechungen oder wesentliche Einschränkungen, soweit diese zur Wartung, zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Verbesserung eines Netzes oder Dienstes oder zur Vermeidung von Störungen erforderlich sind, rechtzeitig in geeigneter Weise mitteilen. Angekündigte Unterbrechungen im Sinne dieses Punktes stellen keinen Ausfall eines Netzes oder eines Dienstes dar und werden nicht zu den garantierten Verfügbarkeitszeiten gezählt. So im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, haftet der GV Krems nicht, wenn sie ihren Verpflichtungen aus einem Vertrag auf Grund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht nachkommen kann, sie garantiert insbesondere nicht die Verfügbarkeit von Leitungen und Einrichtungen Dritter.

2.4 Internetanbindung

Die Anbindung des Kunden an das Internet ist nicht vom Leistungsumfang dieser Vereinbarung umfasst. Der Kunde ist selbst auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko verpflichtet, für eine seinen Anforderung entsprechende Internet-Verbindung zu sorgen.

3. Vertragsgrundlagen

3.1 Vereinbarung der Schriftform

3.1.1 Unwirksamkeit von mündlichen Vereinbarungen

Die Vertragsparteien vereinbaren für die Gültigkeit von Verträgen die Schriftform. Mündliche Vereinbarungen lösen keine Rechtsfolgen aus. Ein Abgehen von der Schriftform muss ausdrücklich schriftlich erfolgen.

3.1.2 Elektronische Medien - Schriftform
Änderungen, Ergänzungen und die Kündigung vom vorliegenden Vertrag oder einzelner Vertragsbestandteile werden ausdrücklich als solche bezeichnet und erfolgen bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit schriftlich in Papierform. Abweichend hievon ist im sonstigen Geschäftsverkehr zwischen den Vertragsparteien die Schriftform auch gegeben, wenn die Vertragsparteien mit Fax oder anderen elektronischen Medien (E-Mail) kommunizieren.

3.2 Anwendung von österreichischem Recht
Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien gilt ausschließlich österreichisches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (das UN-Kaufrecht) sowie sämtliche Bestimmungen des österreichischen Rechtes, die sich darauf beziehen, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragsparteien vereinbaren, geschlossene Verträge nicht wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte anzufechten.

3.3 Gerichtsstand
Als Gerichtsstand wird ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

3.4 Unwirksamkeit einzelner Klauseln
Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen eines Vertrages hat nicht dessen gesamte Unwirksamkeit zur Folge. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung möglichst nahe kommt.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Datenschutzbestimmungen für den Kunden
Der Kunde verpflichtet sich alle in der Meldegesetz-Durchführungsverordnung (MeldeV BGBl. II Nr. 66/2002) für das ZMR anzuwendenden Maßnahmen auch für das LMR zu treffen. Weiters verpflichtet sich der Kunde die Meldegesetz-Durchführungsverordnung allen betreffenden Benutzern seiner Verwaltungseinheit zur Kenntnis gebracht zu haben und laufend zu überwachen.

4.2 Organisatorische Pflichten
Der Kunde hat nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages umgehend einen Personaladministrator dem GV Krems zu melden. Dieser Personaladministrator erhält das Recht, Benutzer anzulegen und zu verwalten. Der Personaladministrator darf seine Verwaltungsrechte weiter innerhalb der teilnehmenden Körperschaft delegieren. Der Personaladministrator bzw. jene Personen, die Verwaltungsrechte delegiert erhalten haben, dürfen nur natürliche Personen als Benutzer anlegen.
Darüber hinaus ist jeder einzelne Benutzer für den Gebrauch seiner Benutzer-Identifikation verantwortlich. Bei Verdacht auf Missbrauch einer Benutzer-Identifikation wird die gesamte Organisationseinheit des Kunden oder Teile davon durch den GV Krems gesperrt. Der Personaladministrator des Kunden wird darüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt und hat an der Aufklärung mitzuwirken.

4.3 Fachwissen und Schulung
Die gegenständliche Applikation kann erst nach einer Schulung und Einführung genutzt werden. Diese Schulung und Einführung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

4.4 Informationspflichten
Die Vertragspartner werden den Vertragsgegenstand betreffende wichtige Informationen, insbesondere auch den Umstand geänderter rechtlicher Vorschriften und Erlässe, welche mittels der Applikation vollzogen werden, laufend austauschen.

4.5 Störungsmeldung
Der Kunde wird Störungen oder Mängel unter Angabe der möglichen Ursachen unverzüglich dem GV Krems anzeigen, bei Bedarf einen sachkundigen Mitarbeiter beistellen und die Entstörung und den damit verbundenen Zugriff auf die Daten und Einrichtungen des Kunden umgehend ermöglichen.

4.6 Schadenersatzpflicht des Kunden
Der Kunde verpflichtet sich, Dienste des GV Krems nicht missbräuchlich zu verwenden und die relevanten Rechtsvorschriften einzuhalten. In jedem Fall ist der Kunde für Inhalte, die er über ggstl. Applikation des GV Krems verwaltet, selbst verantwortlich. Gleiches gilt für Ansprüche, die sich daraus ergeben, dass sich ein Dritter über den Kunden Zugang zu Einrichtungen des GV Krems verschafft. Der Kunde verpflichtet sich den GV Krems schad- und klaglos halten, wenn sie wegen eines missbräuchlichen Verhaltens (oder wegen Nichteinhaltung relevanter Vorschriften) des Kunden zivil oder strafrechtlich, sowie verwaltungsrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird.

5. Wartungsvereinbarung

5.1 Weiterentwicklung
Der GV Krems wird Information über Weiterentwicklungen im vertragsgegenständlichen Umfeld an den Kunden weitergeben. Weiters erfolgt die Einräumung der Nutzung neuer Programmteile die aufgrund von gesetzlichen Änderungen erstellt wurden, soweit diese Änderungen nicht zu einer neuen Programmlogik bzw. zur Erstellung neuer Applikationen oder Applikationsmodule führen. Zudem erfolgt die Einräumung der Nutzung neuer Programmteile die aufgrund von Erweiterungen des ursprünglichen Leistungsumfanges erstellt wurden.

5.2 Hotline-Service
Ein Hotline-Service (telefonischer Kundendienst) bei auftretenden Problemen und Störungen im LMR steht im Rahmen dieser Vereinbarung derzeit werktags in der Zeit von

Montag bis Donnerstag 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 8:00 bis 14:00 Uhr zur Verfügung.

Eine allfällige Änderung dieser Zeiten muss dem Kunden zwei Wochen vorher in geeigneter Form mitgeteilt werden.

5.3 Nicht enthaltende Leistungen dieser Wartungsvereinbarung
- Alle individuellen Entwicklungsleistungen.
- Lieferung neuer Applikationsteile, die aufgrund von gesetzlichen Änderungen erstellt wurden, soweit diese Änderungen zu einer neuen Programmlogik bzw. zur Erstellung neuer Applikationen oder Applikationsmodule geführt haben.
- Schulungen, die über die in der Bestellung angeführten Stundenanzahl hinausgehen, sowie Schulungen einzelner Programmteile mittels Telefon durch die Hotline.
- Softwareleistungen aufgrund von Hardwareänderungen seitens des Kunden.
- Systemsoftwareänderungen, soweit diese nicht generell in einem neuen Programmstand berücksichtigt sind.
- Entfernen von Malware (z.B. Computerviren).
- Sinngemäße ähnliche Leistungen, die nicht typischerweise als Hauptleistung aus dem Vertrag anzusehen sind.

5.4 Störungsbehebung
Der GV Krems nimmt die Anzeige der Störung entgegen, wird mit der Behebung von Störungen ohne schuldhafte Verzögerung beginnen und die Störung im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten ohne schuldhafte Verzögerung beseitigen. Entstörungen außerhalb der unter 5.2 festgelegten Entstörungszeit und Entstörung zu besonderen Bedingungen führt der GV Krems jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt durch. Kann eine Entstörung aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, können daraus resultierende Folgen dem GV Krems nicht angelastet werden. Der Kunde verpflichtet sich, dem GV Krems die entstandenen Kosten zu ersetzen.

5.5 Störungen, die dem Kunden anzulasten sind
Wird der GV Krems zur Störungsbehebung aufgefordert und ist die Störungsursache vom Kunden zu vertreten, so ist der GV Krems berechtigt, von ihr erbrachte Leistungen sowie ihr erwachsene Aufwendungen dem Kunden zu verrechnen.

6. Entgelt

☐ NEU ☐ UMSTIEG Verrechnung ab ☐

Die Höhe des Entgeltes ist auf dem LMR-Preisblatt ausgewiesen. Die ausgewiesenen Preise verstehen sich in Euro excl. Mwst. und sind an den Verbraucherpreisindex 2000 mit Basis Oktober 2004 gebunden, werden zum 1. eines jeden Jahres neu ermittelt und errechnen sich aus den nachstehenden Parametern.

6.1. Einmalige Freischaltkosten
Diese einmaligen Freischaltkosten werden gestaffelt nach Einwohnergröße der Verwaltungseinheit des Kunden, errechnet mit Stichtag 1.1. des Jahres im dem die Freischaltung erfolgt, für die Freischaltung und Inbetriebnahme der Verwaltungseinheit des Kunden im LMR verrechnet.

6.2. Monatliche laufende Basiskosten
Diese Entgelte werden jährlich im Vorhinein zur Verrechnung gebracht, wobei die Einwohnergröße der Verwaltungseinheit des Kunden, errechnet mit Stichtag 1.1. des Verrechnungsjahres, als Berechnungsgrundlage heranzuziehen ist.

6.3. Monatliche laufende variable Kosten
Diese Entgelte werden nach tatsächlich gespeicherten Einwohnern bzw. Datensätzen der Verwaltungseinheit des Kunden mit Stichtag Quartalsletzten im nachhinein pro Quartal abgerechnet. Die monatlichen laufenden variablen Kosten setzen sich aus der Anzahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz, aus der Anzahl der Einwohner mit Nebenwohnsitz, aus der Anzahl der Einwohner in den Archivdaten (Personen- und Meldedaten) und aus der Anzahl der LMR-Benutzer zusammen die im vergangenen Quartal die Programmapplikation benützt haben.
Das Entgelt für das neue Modul „Wahlservice", wird pro Wahl und Wahlberechtigtem nach jedem Wahldurchgang verrechnet.

7. Zahlungsbedingungen

Entgeltforderungen werden mit Zugang der Rechnung fällig. Der Rechnungsbetrag muss spätestens zehn Tage nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Allfällige Bareinzahlungs- und Überweisungskosten gehen zu Lasten des Kunden. Wird vom Kunden keine Ermächtigung für den Einzug von Forderungen nach dem Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, so ist der GV Krems berechtigt, für jede Rechnung ein Entgelt in der im LMR-Preisblatt angeführten Höhe zu verlangen.

7.1 Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsverbote
Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages.

7.2 Aufrechnung
Eine Aufrechnung gegen Ansprüche des GV Krems mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen soweit Gegenforderungen nicht vom GV Krems anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden sind.

8. Haftung

8.1 Gewährleistung
Der GV Krems gewährleistet, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen zum einvernehmlich vereinbarten Termin dem Kunde zur Verfügung gestellt werden. Soweit gesetzlich zulässig, sind alle Gewährleistungsverpflichtungen des GV Krems für Sachmängel hiermit unter Ausschluss jeder weitergehenden Gewährleistungsverpflichtung abschließend geregelt.

8.2 Freiheit von Rechten Dritter
Wird der Kunde wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten oder sonstigen Rechten Dritter aufgrund der Nutzung der Leistungen des GV Krems in Anspruch genommen oder droht in Anspruch genommen zu werden, wird der Kunde den GV Krems unverzüglich informieren. Der Kunde wird dem GV Krems hinsichtlich solcher Ansprüche, soweit sie an den GV Krems seitens dritter Personen herangetragen werden, schad- und klaglos halten, überdies ist der Kunde verpflichtet, dem GV Krems jede ansonsten erforderliche Möglichkeit der Abwehr derartiger Ansprüche bzw. der vollen Rechtsverschaffung geben.

8.3 Haftung für Schadenersatz
Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Die Haftung für Schadenersatz richtet sich im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. In jedem Fall ist der Schadenersatz der Höhe nach mit dem 48fachen monatlichen Basiskosten beschränkt. Forderungen gegen den GV Krems dürfen nicht abgetreten werden. Der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter auch aus dem Titel der Produkthaftung gegen den GV Krems ist auf jeden Fall ausgeschlossen. Der GV Krems haftet für Schäden (ausgenommen Personenschäden), die seine Gehilfen bzw. Dienstnehmer verursachen, gemäß § 1313 a ABGB nur insofern, als der Schaden durch eine Handlung grob fahrlässig verursacht wurde, die zur Erfüllung der Vertragspflichten unumgänglich nötig war. Ersatzansprüche verjähren innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde von Schaden und Schädiger Kenntnis hatte. Schadenersatzanspruche des Kunden sind im Falle höherer Gewalt ausgeschlossen.

8.4 Softwarehaftung
Der GV Krems übernimmt keine Haftung noch leistet sie Gewähr dafür, dass von ihr gelieferte und zur Nutzung zur Verfügung gestellte Software den Anforderungen des Kunden genügt, mit anderen Programmen des Kunden zusammenarbeitet oder alle Softwarefehler behoben werden können. Bei der Einrichtung von Firewall-Systemen oder Sicherheitslösungen (z.B. Anti-Viren Produkte) geht der GV Krems nach dem jeweiligen Stand der Technik vor, gewährleistet jedoch nicht deren absolute Sicherheit und haftet auch nicht dafür. Ebenso haftet der GV Krems auch nicht für allfällige Nachteile, die dadurch entstehen, dass das beim Kunden installierte Firewall-System oder eingesetzte Sicherheitslösungen umgangen oder außer Funktion gesetzt werden. Für Software, die von der GV Krems weder erstellt noch angeboten wird, übernimmt der GV Krems keine Gewähr und haftet nicht für Mängel und dadurch verursachte Schäden. Eine Anfechtung wegen Irrtums ist ausgeschlossen. Für Anwendungsfehler des Kunden und im Falle eigenmächtig durchgeführter Abänderung oder Konfiguration der Software durch den Kunden oder durch den GV Krems nach Angaben, Plänen oder Ausschreibungen des Kunden übernimmt der GV Krems weder Haftung noch Gewähr und der Kunde hat diesbezüglich den GV Krems bei Verletzung allfälliger Urheber- oder sonstiger Schutzrechte schad- und klaglos zu halten.

8.5 Urheberrechte
Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, erwirbt der Kunde unabhängig davon, ob es sich um Standardanwendungen oder erarbeitete Lösungen handelt, keine wie immer gearteten Rechte an im Zuge von der Erbringung von Dienstleistung eingesetzten Software gleich welcher Art. An derartigen, dem Kunden zur Verfügung gestellten Anwendungen steht diesem lediglich eine zeitlich auf die Dauer des Vertragsverhältnisses und örtlich auf den notwendigen Wirkungskreis des Kunden beschränkte Nutzungsbewilligung zu. Wird eine Leistung oder ein Dienst des GV Krems nach Angaben oder Plänen des Kunden eingerichtet und erbracht, so hat der Kunde den GV Krems bei Verletzung allfälliger Urheber oder sonstiger Schutzrechte schad- und klaglos zu halten.

8.6 Unterlagen des GV Krems
Anbote, Ausführungsunterlagen wie Pläne oder Skizzen, Muster, Kataloge, Abbildungen sowie sonstige technische Unterlagen u. dgl. bleiben stets geistiges Eigentum des GV Krems und unterliegen den einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw.

8.7 Ergänzende Haftungsregeln
Der Kunde verpflichtet sich, allfällige Kollisionen von vertragsgegenständlichen Leistungen mit wie immer gearteten privatrechtlichen Ansprüchen dritter Personen sowie mit sonstigen, insbesondere öffentlich rechtlichen, Vorschriften zu überprüfen und den GV Krems bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung unverzüglich bei Hervortreten derartiger Probleme zu informieren. Die gilt lediglich nicht für solche Dienste (insbesondere für solche Software), die dem Kunden seitens des GV Krems zur Erfüllung des Vertragszweckes zur Verfügung gestellt werden.

9 Vertragsdauer
Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragspartner hat das Recht, die Vereinbarung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum 30.6. schriftlich und eingeschrieben zum Ablauf des folgenden Jahres zu kündigen. Nach Vertragsablauf werden die Daten des Kunden, gemäß 10.2.5, kostenpflichtig in einem von beiden Vertragspartnern vereinbarten Datenformat bereitgestellt.

10 Geheimhaltung, Datenschutz; Vereinbarung gemäß §§ 10 und 11 DSG 2000
betreffend die Überlassung von Daten zum Zwecke der Erfüllung der gegenständlichen vereinbarten Dienstleistung im Rahmen der Bereitstellung der Datenanwendung LMR.
10.1.1 Der Kunde beauftragt die den GV Krems entsprechend des gegenständlichen Vertrages mit der Bereitstellung der Programmapplikation Datenanwendung LMR.
10.1.2 Für die Erbringung der o.a. Dienstleistung überlässt der Kunde dem GV Krems die dafür erforderlichen Daten.
10.1.3 Der GV Krems ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um die bei ihr und ihren Subdienstleistern gespeicherten Daten und Informationen des Kunden gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Der GV Krems ist jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten und Informationen zu verschaffen.
10.2.1. Die überlassenen Daten dürfen vom GV Krems ausschließlich im Rahmen der Erbringung der ggstl. Dienstleistung verwendet werden. Die Verwendung der überlassenen Daten für andere, insb. für eigene Zwecke des GV Krems sind nicht zulässig.
10.2.2. Der GV Krems verpflichtet sich, nur solche Mitarbeiter für die ggstl. Dienstleistung heranzuziehen, die sich gemäß Datenschutzgesetz verpflichtet haben, das Datengeheimnis (iSd § 15 DSG 2000) hinsichtlich aller ihnen im Rahmen der zu erbringenden Dienstleistung bekannt gewordenen Daten zu wahren, und die über die gesetzlichen bzw. mit der vorliegenden Vereinbarung auferlegten Verfügungsbeschränkungen nachweislich informiert und auf die strafrechtlichen Konsequenzen eines Verstoßes (insbesondere §§ 51 ff DSG 2000, §§ 126a, 126b, 126c, 148a und 302 StGB) hingewiesen worden sind.
10.2.3 Der GV Krems wird im Rahmen der Erbringung der ggstl. Dienstleistung die nach § 14 DSG 2000 vorgeschriebenen erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und Vorkehrungen treffen und in diesem Zusammenhang insbesondere auch für die Nachvollziehbarkeit sämtlicher Schritte der Datenverwendung sorgen.
10.2.4 Der GV Krems darf die überlassenen Daten sowie Auswertungen daraus – unbeschadet der Regelung des Pkt. 10.2.6 nur im Rahmen der geltenden Gesetze ganz oder teilweise dritten Personen und Institutionen zugänglich machen. Der GV Krems verpflichtet sich weiters, die Verwendung dieser Daten in ihrem Organisationsbereich auf die mit der Durchführung der ggstl. Dienstleistung betrauten Personen zu beschränken.
10.2.5 Nach Beendigung der Dienstleistung sind alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen (Ausdrucke, allfällige Kopien von Daten einschließlich angelegter Sicherungsdatenbestände, Auszüge aus den Datenbeständen, Zwischendateien usw.), die Daten enthalten, dem Kunden zu übergeben oder nachweislich zu vernichten bzw. zu löschen; die Vernichtung, Löschung bzw. Rückstellung der überlassenen Daten hat auf eine Art und Weise zu erfolgen, dass der Kunde jederzeit seine nach dem DSG 2000 bestehenden Pflichten erfüllen kann.
10.2.6 Die Heranziehung des Bundesministeriums für Inneres und Comm-Unity EDV GmbH als Subdienstleister wird vom Kunden genehmigt.
10.2.7 Der GV Krems kann weitere Subdienstleister mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten betrauen. In diesem Fall verständigt der GV Krems den Kunden spätestens 4 Wochen vor beabsichtigter Beauftragung des weiteren Dienstleisters. Erfolgt keine schriftliche Ablehnung durch den Kunden innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Mitteilung seitens des GV Krems, so gilt die beabsichtigte Beauftragung als genehmigt. Im Falle der Heranziehung eines weiteren Subdienstleisters hat der GV Krems mit diesem Subdienstleister eine schriftliche Vereinbarung iSd. § 11 Abs. 2 (iVm. § 10 Abs.1) DSG 2000 abzuschließen und sicherzustellen, dass der Subdienstleister gegenüber dem GV Krems dieselben Verpflichtungen eingeht, die der GV Krems aufgrund dieser Vereinbarung gegenüber den Kunden obliegen. Der GV Krems verpflichtet sich weiters, dass im Falle der beabsichtigten Heranziehung eines Subdienstleisters sich letzterer gegenüber dem Kunden und der GV Krems verpflichtet, nur solche Mitarbeiter heranzuziehen, die sich gemäß Datenschutzgesetz ihrer Firma gegenüber verpflichtet haben, das Datengeheimnis hinsichtlich der Daten, die ihnen im Rahmen der zu erbringenden Arbeitsleistung bzw. der Erfüllung dieses Auftrages bekannt geworden sind, zu wahren.
10.3.1 Der GV Krems trägt – sofern dies nach der Art der ggstl. Dienstleistung in Frage kommt – für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Vorsorge, dass der Kunde hinsichtlich der an dem GV Krems überlassenen Daten sämtliche nach dem DSG 2000 bestehenden (Übermittlungs-, Auskunfts-, Richtigstellungs-, Löschungs-, Datensicherheits- und sonstige) Pflichten innerhalb der gesetzlichen Fristen erfüllen können.
10.3.2. Der Kunde wird dem GV Krems jederzeit jene Informationen zur Verfügung stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Dienstleistervereinbarung umschriebenen Verpflichtungen notwendig sind.
10.4 Dienstleisterverpflichtungen nach DSG 2000 und sonstiger Pflichten nach diesem Vertrag, die durch die Rückgabe bzw. Vernichtung der überlassenen Daten nicht gegenstandslos werden, bleiben auch nach Vertragsende aufrecht.
Anhang: Funktions- und Leistungsbeschreibung und LMR-Preisblatt

Daten des Kunden:

Langstempel (Name u. Anschrift des Kunden)

Für den Kunden	Für den GV Krems
Ort und Datum	Ort und Datum: **Langenlois am 12.06.2012**
Rechtsgültige Fertigung durch den Vertreter des Kunden	Firmenmäßige Zeichnung

Der Originalvertrag verbleibt beim GV Krems.

Betriebsvereinbarung

abgeschlossen zwischen

IT-Kommunal GmbH
Nordbergstraße 6/9
A-1090 Wien
in der Folge kurz "IT-Kommunal"

und der

Gemeinde xy

vertreten durch ABC

Straße Hausnummer

Plz Ort

In der Folge kurz „xy"

wie folgt:

§1
Präambel

IT-Kommunal betreibt im Auftrag von PuMa – Public Management Consulting eine Plattform für den interkommunalen Wissens- und Erfahrungsaustausch („amtstafel 2.0") auf Basis Microsoft SharePoint 2010. Um die Synergien einer bereits vorhandenen, leistungsfähigen Systemplattform, welche auch für einen Betrieb von GO-ELAK geeignet ist, zu nützen, wurde den Gemeinden des ELAK Government Verbundes daher angeboten, mit dem Betrieb von GO-ELAK auf die Infrastruktur der IT-Kommunal zu wechseln.

§2
Vertragsgegenstand

Basierend auf den Gesprächen mit Hrn. Deimel (ELAK Government Verbund) und Hrn. Schieb (Fa. UNISYS) bietet IT-Kommunal dem Vertragspartner ein Hosting der von der Fa. Unisys auf Basis Microsoft SharePoint entwickelten Softwarelösung „GO-ELAK/ GO4" in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuell zur Verfügung gestellten Version (Basis Microsoft Sharepoint 2010).

Der Vertragsgegenstand umfasst Installation und Betrieb der bei IT-Kommunal gehosteten Hard- und Softwareplattform sowie die Bereitstellung einer mit einer externen Firewall abgesicherten 100 MBit/s Internet-Connectivity.

IT-Kommunal GmbH
Nordbergstraße 6/9
A - 1090 Wien
office@it-kommunal.at
BLZ: 16300 - Kto. Nr.: 128-038736

Abs. 1

Hardware

Der Betrieb erfolgt seitens IT-Kommunal auf folgender Hard- und Softwareumgebung:

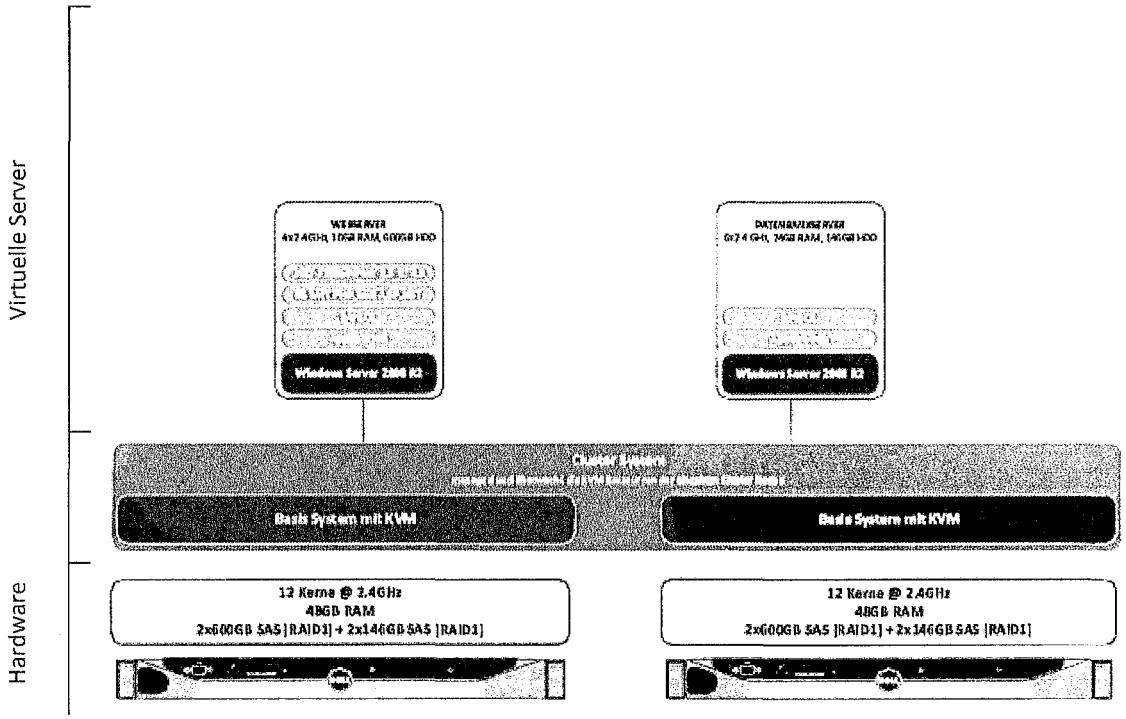

Hardware:

2x Server Dell PowerEdge R610 mit je:

- 2x Intel Xeon E5645 Prozessor
- 2,40GHz, 6C, 12MB Cache, 5,86 GT/s QPI, 80W TDP, Turbo, HT
- 48 GB RAM, DDR3, 1333 MHz
- 2x 600 GB 10.000 rpm SAS 6Gbit/s Festplatte
- 2x 300 GB 15.000 rpm SAS 6Gbit/s Festplatte
- 4x 1 Gbit OnBoard Netzwerkkarte
- 2x Broadcom NetXtreme II 5709 Dual Port 1GbE NIC
- iDRAC6 Enterprise Server Management
- PERC H700 Integrierter RAID Controller, 512MB NV Cache
- Redundantes Netzteil 717W
- Netzwerk
- 4x Uplink, mit 100 Mbit/s garantiert
- 2x Management Uplink (zur iDRAC Management Karte)
- Clusterinterne Crossover-Verkabelung
- Anbindung über redundante Backbone
-

Software

- Betriebssystem Basissystem: Debian GNU/Linux 6.0 64 Bit
- Virtualisierung: KVM

IT-Kommunal GmbH
office@it-kommunal.at

Nordbergstraße 6/9 ▪ A – 1090 Wien
BLZ: 16300 ▪ Kto. Nr.: 128-038736

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass der Betrieb von GO-ELAK/ GO4 als Service in einem virtualisierten Servercluster mit einer Leistungszuweisung entsprechend der eingangs dargestellten Grafik erfolgt und kein Anspruch auf eine bestimmte, dedizierte Hardware besteht.

Der Vertragspartner nimmt weiters zur Kenntnis, dass im Rahmen des gegenständlichen Betriebsvertrages kein Anspruch auf über diese Leistungszuweisung hinausgehende Hardware-Ressourcen besteht.

Abs. 2
Software

Softwareseitig wird vereinbart, dass

- die serverseitig notwendigen Microsoft-Lizenzen für den Betrieb des Basissystems (Windows Server 2008 R2, MS SQL Server 2008, allfällige, Client-Lizenzen) vom Vertragspartner (im Wege des ELAK Government Verbundes) beigestellt werden;
- der Ankauf von Microsoft Sharepoint Server Enterprise Edition seitens IT-Kommunal im Auftrag des Vertragspartners gegen entsprechende Abgeltung der Kosten erfolgt;
- lediglich die für den Betrieb bei IT-Kommunal notwendigen Lizenzen für Backup, Servermanagement, Firewall und Virenschutz von IT-Kommunal bereitgestellt werden;
- die Überprüfung und Gewährleistung einer korrekten clientseitigen Softwarelizenzierung ausschließlich beim Vertragspartner liegt.

Abs. 3
Betrieb & Betriebsführung

IT-Kommunal übernimmt Betrieb, Wartung und Entstörung der bereitgestellten Betriebsumgebung bis zur Betriebssystem-Oberkante. Zusätzlich wird die bestehende Betriebsumgebung der IT-Kommunal einmalig entsprechend den Anforderungen eines Betriebs von GO-ELAK/GO4 konfiguriert und in einen voll betriebsfertigen Zustand gebracht und dem Vertragspartner zur weiteren Administration übergeben.

Die Installation von GO-ELAK/GO4 wird gemeinsam mit der Fa. UNISYS vorgenommen und anschließend von UNISYS oder IT-Kommunal auf Grundlage einer Aufwandsverrechnung lt. Angebot betreut.

Abs. 4
Datensicherung

Zur Datensicherung führt IT-Kommunal Backup-Sicherungen für den Vertragspartner in folgenden Intervallen durch:

- Tägliches Vollbackup an Werktagen (Mo. bis Fr.)
- Sicherung auf externem Speichermedium
- Backupzeit: zwischen 0 bis 3 Uhr

Im Rahmen des gegenständlichen Vertrages werden zwischen IT-Kommunal und dem Vertragspartner die Aufbewahrungszeiten abgestimmt, wobei die gegenständliche Vereinbarung

IT-Kommunal GmbH
office@it-kommunal.at
Nordbergstraße 6/9 ▪ A – 1090 Wien
BLZ: 16300 ▪ Kto. Nr.: 128-038736

maximal folgende Aufbewahrungszeiten umfasst:

- Aufbewahrung von bis zu 5 Generationen des täglichen Vollbackups
- Aufbewahrung eines täglichen Vollbackups (Regelfall: Freitag-Backup) für 4 Wochen

Beispiel: Bei 8 MitarbeiterInnen beträgt das zugesicherte Datenbankvolumen der Gemeinde 40 GB. Bei täglicher Sicherung und Aufbewahrung von 5 Generationen beträgt das wöchentliche Backup-Volumen daher maximal 200 GB. Jeden Montag wird das Backup des vorhergehenden Montag überschrieben, Dienstag das Backup vom vorhergehenden Dienstag etc. Eine Ausnahme bildet das Backup vom Freitag, dieses wird erst nach 4 Wochen (mit dem Backup des fünften folgenden Freitag) überschrieben.

Das gesamte Backupvolumen einer Gemeinde mit 8 MitarbeiterInnen und 40 GB Datenbankspeicher beträgt somit maximal 320 GB (4 Werktag-Backups Mo. bis Do. á 40 GB und 4 Freitag-Backups á 40 GB).

Die zu sichernden Datenbereiche, deren tatsächliche Größe und das daraus resultierende Datenvolumen werden mit dem Vertragspartner einvernehmlich festgelegt.

Abs. 5

Datenwiederherstellung

Bei notwendiger Datenwiederherstellung stellt IT-Kommunal den durch das letzte vorangegangene Backup aufgezeichneten Stand des vom Vertragspartner bezeichneten Datenbereichs wieder her. Der Bedarf einer Datenwiederherstellung ist der IT-Kommunal vom Vertragspartner schriftlich (Fax oder Mail) bekannt zu geben. Die Datenwiederherstellung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrages und wird nach Aufwand durchgeführt.

Abs. 6

Internet-Connectivity mit Firewall:

Um den Nutzern der Lösung Zugriff auf die Plattform zu ermöglichen, wird eine Internet-Connectivity mit einer Bandbreite von 100 MBit und einem Transfervolumen von 5.000 GB (kumulativ für alle Sharepoint-Vertragspartner bereitgestellt, wobei die Serversysteme durch eine externe Firewall und ein Antivirus Programm geschützt werden. Für die sichere Kommunikation zwischen Nutzer und Plattform via SSL wird ein Server Zertifikat bereitgestellt.

IT-Kommunal ist berechtigt, die angebotenen Leistungen jederzeit durch technologisch weitgehend gleichwertige oder höherwertigere Lösungen zu ersetzen, sofern die vertraglich zugesagten Funktionalitäten unberührt bleiben.

Abs. 7

Service Level Agreement ("SLA")

Die Reaktionszeiten für den Hardwaretausch betragen 6 Stunden. Alle notwendigen Services (Hard- und Software) unterliegen einem genauen Monitoring. Seitens des Hostingpartners von IT-Kommunal ist eine Betreuung 24/7 für das Basissystem gegeben.

IT-Kommunal GmbH
office@it-kommunal.at

Nordbergstraße 6/9 ▪ A – 1090 Wien
BLZ: 16300 ▪ Kto. Nr.: 128-038736

Abs. 8

Wartungsarbeiten

Die regelmäßige Wartung der Betriebsplattform kann eine geplante Unterbrechung der Hosting Services zur Durchführung von Aktualisierungen oder zu Reorganisationszwecken erforderlich machen. In diesem Zeitraum kann es zu kurzzeitigen Unterbrechungen der Leistungen kommen. Daher werden Unterbrechungen, die zur Wartung der Hosting Services erforderlich sind, zu sogenannten Wartungsfenstern außerhalb der Bürozeiten wie folgt vorgenommen:

Mo. bis Fr. 17:00 bis 06:00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ganztags.

Dringend notwendige Wartungsarbeiten, die keinen Aufschub erlauben, können nach vorhergehender Information des Vertragspartners (einer vom Vertragspartner zu nennenden Kontaktperson oder –stelle) auch außerhalb der Wartungsfenster vorgenommen werden. In diesem Fall erfolgt seitens IT-Kommunal eine weitere Information des Vertragspartners nach Abschluss der Wartungsarbeiten („Gutmeldung").

§3

Kosten

Abs. 1

Einmalige Kosten

Seitens IT-Kommunal ist es erforderlich, die bestehende Cluster-Infrastruktur der Betriebsplattform für den Betrieb von GO-ELAK/GO4 vorzubereiten. Der dafür geschätzte Aufwand beläuft sich insgesamt € 1.700,- (2 PT).

Die Kosten dafür werden auf die Rechenzentrumsgemeinden nach der Anzahl an GO-ELAK-AnwenderInnen aufgeteilt (siehe Angebot).

Abs. 2

Monatliche Entgelte

Der monatliche Betriebskostenbeitrag pro AnwenderIn (named user) beträgt € 30,- und beinhaltet ein Datenbank-Speicherplatzvolumen von 5 Gigabyte pro AnwenderIn, wobei für die Berechnung des belegten Speicherplatzvolumens folgende Formel zur Anwendung gelangt:

$$\frac{\text{Belegter Datenbankspeicherplatz des Vertragspartners}}{\text{Anzahl der named user}}$$

Das belegte Datenbank-Speicherplatzvolumen gilt analog auch für die vorgehaltenen Backups lt. Sicherungsplan.

Eine Aufstockung des Datenbank-Speicherplatzvolumens ist in 5 Gigabyte-Schritten pro AnwenderIn, jedoch immer nur en block für sämtliche AnwenderInnen des Vertragspartners möglich.

IT-Kommunal GmbH
office@it-kommunal.at
Nordbergstraße 6/9 ▪ A – 1090 Wien
BLZ: 16300 ▪ Kto. Nr.: 128-038736

Beispiel:

8 AnwenderInnen = 40 GB Datenbankvolumen Basisausstattung

Eine Aufstockung des Datenbankvolumens um 5 GB pro AnwenderIn bedeutet weitere 40 GB für den Vertragspartner, diesem stehen somit maximal 80 GB zur Verfügung. Beim Backup-Volumen schlägt sich eine Aufstockung um 40 GB mit der 8fachen Datenmenge, nämlich 320 GB, nieder.

Das monatliche Entgelt für eine Aufstockung des Datenbank-Speicherplatzvolumens um 5 Gigabyte je AnwenderIn (named user) beträgt € 6,- pro AnwenderIn.

§4

Entgeltbestimmungen

Monatliche Entgelte sind, nach Ablauf des Tages, an dem die Leistung erbracht wurde, für den Rest des Monats anteilig zu leisten und verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, als Nettoentgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Danach werden monatliche Entgelte bis zum Ende des Vertragsverhältnisses quartalsweise im Voraus verrechnet und sind nach Rechnungserhalt binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen.

Einmalige Entgelte werden nach Beauftragung durch den Vertragspartner verrechnet und sind nach Rechnungserhalt binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen.

Die Berechnung sämtlicher Preise erfolgt auf EURO-Basis.

Abs. 1

Preisanpassung

Die Entgelte unterliegen einer jährlichen Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex (VPI)

2010 oder dem an seine Stelle tretenden Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat, in dem der gegenständliche Betriebsvertrag dem Vertragspartner vorgelegt wurde, verlautbarte Indexzahl.

§5

Vertragliche Rahmenbedingungen

Abs. 1

Abnahme

IT-Kommunal fordert den Vertragspartner nach erfolgter Herstellung zur Abnahme der Leistungen auf. Der Vertragspartner unterliegt einer Abnahmeverpflichtung innerhalb von 7 Kalendertagen ab Herstellung der Abnahmebereitschaft, kommt er dieser nicht nach, so gilt die Leistung als abgenommen Die Abnahme erfolgt durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls durch den Vertragspartner.

Nach der Abnahme setzt die Fakturierung der neuen Leistungen der IT-Kommunal ein. Bei

IT-Kommunal GmbH
office@it-kommunal.at
Nordbergstraße 6/9 ▪ A – 1090 Wien
BLZ: 16300 ▪ Kto. Nr.: 128-038736

Verzögerungen der Abnahme, die nicht durch IT-Kommunal zu vertreten sind, beginnt die Fakturierung mit der Bereitstellung der Leistung.

Abs. 2

Mitwirkungspflicht und Loyalität

Der Auftraggeber wirkt aktiv am Zustandekommen der Leistungen der gegenständlichen Vereinbarung mit und wird IT-Kommunal alle, für einen reibungslosen Ablauf erforderlichen Informationen unverzüglich bereitstellen bzw. notwendigen Maßnahmen setzen. Außerdem verpflichtet sich der Vertragspartner dazu, während und für die Dauer von einem Jahr nach Beendigung der gegenständlichen Vereinbarung, keine MitarbeiterInnen der IT-Kommunal, die mit der Erbringung von Leistungen aus dieser Vereinbarung betraut sind bzw. waren, einzustellen oder indirekt zu beschäftigen.

Abs. 3

Vertragsbeginn

Die gegenständliche Betriebsvereinbarung gilt mit Annahme des Angebotes, welches dem Vertragspartner vorliegt und von welchem die gegenständliche Betriebsvereinbarung einen integralen Bestandteil bildet.

Das Angebot und damit auch die dem Angebot zugrunde liegende Betriebsvereinbarung können nur vollinhaltlich, d.h. ohne Streichungen und Ergänzungen angenommen werden.

Abs. 4

Vertragsgrundlagen

IT-Kommunal erbringt sämtliche, diesem Betriebsvertrag zugrunde liegende Leistungen nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) der IT-Kommunal in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind im Internet unter www.it-kommunal.at jederzeit abrufbar.

Sämtliche in dieser Vereinbarung erwähnten Anhänge oder Vertragsgrundlagen bilden integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung.

Abs. 5

Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. IT-Kommunal und der Vertragspartner verzichten während einer Mindestvertragsdauer von 12 Monaten ab Erbringung der Abnahme auf eine ordentliche Kündigung. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer bleibt das Vertragsverhältnis solange aufrecht, bis es von einem der beiden Vertragspartner mit drei Monaten Kündigungsfrist zum Ende eines Quartals gekündigt wird.

Abs. 6

Geheimhaltung und Datenschutz

Der Vertragspartner wird alle Tatsachen in Bezug auf diese Vereinbarung, die weder offenkundig

IT-Kommunal GmbH
office@it-kommunal.at
Nordbergstraße 6/9 ▪ A – 1090 Wien
BLZ: 16300 ▪ Kto. Nr.: 128-038736

noch allgemein zugänglich sind, vertraulich behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht besteht sowohl für den Vertragspartner, dessen MitarbeiterInnen, Subauftragnehmer und sämtliche vom Vertragspartner beherrschte Unternehmen als auch für IT-Kommunal nach Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung und nach deren Beendigung weiter.

Unbeschadet der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung gestattet der Vertragspartner IT-Kommunal auf den grundsätzlichen Gegenstand ihrer Tätigkeit und die bereitgestellte Lösung für den Vertragspartner öffentlich als Referenz hinzuweisen, sowie auf die Gründe dafür, dass er die jeweilige Leistung von IT-Kommunal gewählt hat.

Die Vertragsparteien verpflichten sich die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, insbesondere §15 DSG, einzuhalten.

Abs. 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine, der in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen ungültig sein, so behalten die übrigen jedenfalls ihre Gültigkeit. Die nichtige Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die am ehesten geeignet ist, den Zweck dieser Bestimmung zu erfüllen. Dies gilt entsprechend, wenn eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke offen geblieben ist.

Abs. 8

Gerichtsstand

Als ausschließlich zuständiges Gericht wird das für Handelssachen zuständige Gericht Wien, Innere Stadt, vereinbart. Es gilt das Österreichische Recht unter Ausschluss der Normen des UN Kaufrechts sowie aller Normen, die auf dieses verweisen.

Ort, Datum

Unterschrift & Stempel Vertragspartner

Unterschrift IT-Kommunal

IT-Kommunal GmbH
office@it-kommunal.at

Nordbergstraße 6/9 ▪ A – 1090 Wien
BLZ: 16300 ▪ Kto. Nr.: 128-038736

PROTOKOLLIERT
19.09.2012

IT-Kommunal

Angebot

Über den Betrieb des GO-ELAK für die Stadtgemeinde Gföhl

IT-K 2012-09-04/1

Wien, 04.09.2012

Dr. Ronald Sallmann

IT-Kommunal GmbH

Neutorgasse 9/3
1010 Wien
office@it-kommunal.at

DVR: 1030551 - KSt. Nr.: 129/0/6234

Copyright © IT-Kommunal GmbH, 1090 Wien, 2012.

Diese Unterlagen sind vertraulich. Die in diesem Dokument enthaltenen Ideen und Vorschläge sind urheberrechtlich geschützt. Alle verwendeten Hard- und Softwarenamen sind Handelsnamen und/oder Marken der jeweiligen Hersteller.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in Teilbereichen auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z. B. Benutzer/Innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

1 Einleitung

Zwischen der Geschäftsleitung des ELAK-Government-Verbundes, welcher aktuell den ASP-Betrieb für einige GO-ELAK-Gemeinden durchführt, und der Geschäftsleitung der IT-Kommunal bzw. der PuMa – Public Management Consulting wurden Gespräche aufgenommen, um das Synergiepotential zwischen den Aktivitäten beider Organisationen auszuloten. IT-Kommunal verfügt über langjährige Erfahrungswerte in der organisatorischen und technischen Einführung von ELAK-Systemen, PuMa wiederum ist als Beratungshaus Know-How-Träger im Bereich der Kommunalverwaltung und Implementor und Betreiber einer technisch sehr anspruchsvollen Microsoft Sharepoint-Plattform für den interkommunalen Wissens- und Erfahrungsaustausch mit aktuell mehreren tausend AnwenderInnen.

Die Gespräche zwischen dem ELAK-Government-Verbund und IT-Kommunal wurden vor folgendem Hintergrund aufgenommen:

- Der relativ kostenintensive Betriebsvertrag des ELAK-Government-Verbundes mit der Telekom Austria läuft mit September 2012 aus, ein Umstieg auf eine neue Infrastruktur wäre realistisch mit 1.1.2013 möglich.
- Der ASP-Betrieb läuft aktuell nicht kostendeckend, da sich aufgrund der hohen laufenden Gesamtkostenbelastung pro Arbeitsplatz (ELAK-Government-Verbund-Beitrag, Betriebskosten, lokale Microsoft User CALs) bisher keine weiteren Gemeinden für eine Nutzung von GO ELAK im Rechenzentrumsbetrieb entschieden haben.
- Gegenwärtig wird mit einer auf Microsoft Sharepoint 2007 basierenden Version von GO ELAK gearbeitet. Ein Umstieg auf die aktuelle Version, Sharepoint 2010, ist aufgrund des damaligen Lizenzkaufs nur mit erneutem Kostenaufwand möglich.

Die bisher geführten Gespräche zielten daher vor allem darauf ab,

- durch eine Bündelung mit vorhandenen Ressourcen der PuMa bzw. IT-Kommunal Effizienzgewinne erzielen zu können,
- die laufenden Kosten für die ASP-Gemeinden zu senken,
- den ASP-Betrieb damit für die übrigen GO ELAK Gemeinden und auch Neukunden zu attraktivieren,
- den GO ELAK Gemeinden einen Releasewechsel (Upgrade auf MS Sharepoint 2010) mit möglichst niedriger Kostenbelastung zu ermöglichen
- den ELAK-Government-Verbund zu unterstützen, seine laufenden Kosten durch ein intelligentes Refundierungsmodell aus Neukundenerträgen zu reduzieren.

2 Nutzeneffekte für die GO ELAK Gemeinden bei einem Betrieb durch IT-Kommunal

Seitens IT-Kommunal bzw. PuMa – Public Management Consulting wird mit der „amtstafel 2.0" in Kooperation mit dem Österreichischen Städtebund eine allen Städten und Gemeinden zugängliche Sharepoint-Plattform betrieben. Diese wurde erst in Q2/2012 auf eine sehr leistungsfähige Cluster-Infrastruktur migriert und wird Zug um Zug um wichtige Basisfunktionen wie beispielsweise einen Portalverbund-Zugang oder eine Integration kommunaler Services wie der Amtssignatur und der E-Abfertigung erweitert.

Eine Kooperation zwischen IT-Kommunal/ PuMa und dem ELAK Government Verbund würde sowohl den Rechenzentrums-Gemeinden, als auch den Gemeinden mit GO ELAK Eigenbetrieb und

IT-Kommunal GmbH

Nordbergstraße 6/9
A - 1090 Wien
office@it-kommunal.at

BLZ: 16300 - Kto. Nr.: 126-038736

insbesondere auch neu hinzukommenden Gemeinden folgende Vorteile bringen:

- Umstieg auf die aktuelle Softwareversion Sharepoint 2010 und damit erweiterter Funktionsumfang (z.B. Workflows) für die alle Rechenzentrums-Gemeinden bzw. Gemeinden mit Eigenbetrieb, die einen Wechsel ins Rechenzentrum vornehmen;
- Kosteneinsparung durch eine Weiternutzung der vom ELAK Government Verbund erworbenen Basis-Serverlizenzen für Windows Server 2008 und SQL-Server 2008.
- Ressourcenzuwachs (und -reserven) durch die Nutzung einer bereits bestehenden, sehr leistungsstarken Sharepoint-Plattform (Leistungsreserve, Datensicherheit, Zugriffsicherheit, etc.) in einem zertifizierten Rechenzentrum;
- Berücksichtigung aktueller Sicherheitsstandards durch definierte Backupmechanismen, externe Firewall, laufendes Monitoring, Datenzugriffssicherheit, zertifiziertes Rechenzentrum (Standort Österreich);
- Erweiterter Leistungsumfang in Form zusätzlicher Services und Module der amtstafel 2.0-Plattform wie z.B. PVP-Zugang, die den Gemeinden dann zur freien Auswahl zur Verfügung stehen;
- Reduktion der Betriebskosten auf einen fix definierten Betrag pro ELAK-Anwender (named user)
- Niedrigere laufende Kosten und damit Erhöhung der Chance auf neue GO-ELAK Gemeinden und somit eine größere GO-ELAK-„Community".

3 Kosten eines GO-ELAK Betriebs durch die IT-Kommunal

Bei einer Übernahme des Betriebes von GO ELAK durch die IT-Kommunal, welcher automatisch auch in Verbindung mit einem Hebung der Betriebsumgebung auf Sharepoint 2010 und allen damit verbundenen, funktionellen Erweiterungen steht, würden für die Stadtgemeinde Gföhl seitens IT-Kommunal folgende Kosten anfallen:

3.1 Einmalige Vorbereitung der Infrastruktur

Seitens IT-Kommunal ist es erforderlich, die bestehende Cluster-Infrastruktur der „amtstafel.at"-Plattform für den Betrieb von GO-ELAK vorzubereiten. Der dafür geschätzte Aufwand beläuft sich insgesamt auf 2 PT (entspricht € 1.700,-).

Die Kosten dafür werden auf die Rechenzentrumsgemeinden nach der Anzahl an GO-ELAK-AnwenderInnen aufgeteilt.

Auf die Stadtgemeinde Gföhl mit 10 AnwenderInnen entfallen damit Kosten von € 414,63.

3.2 Kosten – serverseitige Software

Da serverseitig MS Windows Server 2008 Std. R2 und MS SQL Server 2008 Std. bereits erworben wurden, fallen bei einer Übertragung dieser Lizenzen durch den ELAK Government Verbund an IT-Kommunal für die Gemeinden keine erneuten Kosten an. Lediglich bei MS Sharepoint 2010 Enterprise Server ist ein Neukauf erforderlich.

Der Kaufpreis (lt. BBG-Preisliste) für eine Lizenzierung der benötigten Sharepoint-Server-Software beläuft sich auf € 3.279,-.

Die Kosten dafür werden ebenfalls auf die Rechenzentrumsgemeinden nach der Anzahl an GO-ELAK-

AnwenderInnen aufgeteilt.

Auf die Stadtgemeinde Gföhl mit 10 AnwenderInnen entfallen damit Kosten von € 799,72.

3.3 Kosten – clientseitige Software

Die Überprüfung einer korrekten lokalen Lizenzierung (CAL´s für den Serverzugriff) obliegt wie bisher jeder Gemeinde selbst, da diese abhängig ist von den jeweiligen, allenfalls vorhandenen Microsoft-Rahmenverträgen der Gemeinde.

3.4 Laufende Betriebskosten für den GO-ELAK

Der Betrieb erfolgt in einem österreichischen Rechenzentrum auf Infrastruktur der IT-Kommunal/ PuMa. Die Detailbedingungen des Betriebs (SLAs) werden in einer gesonderten Betriebsvereinbarung geregelt.

Der Betriebskostenbeitrag pro AnwenderIn (named user) auf Basis folgender Leistungseckdaten:

- ELAK-Speicherplatz: 5 GB pro User inkludiert
- Backup: Tägliches Vollbackup, max. 5 Generationen
  Zusätzlich Vorhaltung eines wöchentlichen Backups (Freitag jeder Woche) auf 4 Wochen

beläuft sich auf € 30,-/ Monat.

Der Betriebskostenaufwand für die Stadtgemeinde Gföhl beträgt ausgehend von 10 AnwenderInnen somit € 300,- pro Monat (€ 3600,- pro Jahr).

3.5 Support für die GO-ELAK-Gemeinden

Der Philosophie von IT-Kommunal entsprechend, dass Leistung nur nach Aufwand verrechnet wird, bietet IT-Kommunal mit vorliegendem Angebot auch einen Support-Rahmenvertrag an, bei welchem auf „Time and Material"-Basis nur

- unbedingt notwendige Wartungsarbeiten nach vorheriger Information der teilnehmenden Gemeinden und
- tatsächliche und auf ausdrücklichen Wunsch einer einzelnen Gemeinde erbrachte Supportleistungen für dies nach Aufwand verrechnet werden.

Der aktuelle Tagsatz von IT-Kommunal beträgt € 850,- (netto), Supportleistungen werden in ½-Stunden-Abschnitten verrechnet.

4 Allgemeine Angebotsbedingungen

4.1 Gültigkeit

Dieses Angebot ist bis 15. Oktober 2012 für uns bindend.

4.2 Termine und Abnahme

Die Realisierung des Projektes erfolgt gemäß dem gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmten Projektzeitplan.

Die Abnahme der Umsetzung erfolgt durch den Auftraggeber unmittelbar nach Anzeige der Abnahmebereitschaft durch den Auftragnehmer.

4.3 Preise, Verrechnung & Zahlung

Sämtliche Preise in diesem Angebot verstehen sich in Euro exkl. Umsatzsteuer.

Reisekosten für allenfalls im Projekt notwendigen Dienstreisen von MitarbeiterInnen der IT-Kommunal GmbH werden pauschal gemäß folgendem Tarif, abgerechnet:

- Bis Entfernung 50 km € 50,- pro Tag
- Bis Entfernung 100 km € 100,- pro Tag
- Bis Entfernung 250 km € 150,- pro Tag
- Über Entfernung 250 km nach tatsächlichem Aufwand

Kosten für Nächtigungen werden lt. Auslage verrechnet, max. jedoch 120,00 Euro pro Nächtigung pro Mitarbeiter.

Die Verrechnung des **einmaligen Fixkostenanteils** erfolgt nach Auftragserteilung.

Die Verrechnung des **monatlichen Betriebskostenbeitrages** erfolgt quartalsweise im Voraus.

Von IT-Kommunal allenfalls erbrachte **Dienstleistungen** (Time & Material-Rahmenvertrag) werden nach Aufwand zu Beginn eines jeden Folgemonats verrechnet.

Alle Rechnungen der IT-Kommunal sind ohne jeden Abzug, binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum, zur Zahlung fällig.

4.4 Mitwirkungspflicht und Loyalität

Der Auftraggeber wirkt aktiv am Projekt mit und wird alle, für einen reibungslosen Ablauf des Projektes erforderlichen Informationen dem Auftragnehmer unverzüglich bereitstellen. Außerdem verpflichtet sich der Auftraggeber dazu, während und für die Dauer von einem Jahr nach Beendigung des gegenständlichen Projektes, keine MitarbeiterInnen der IT-Kommunal GmbH, die mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Projekt betraut sind bzw. waren, einzustellen oder indirekt zu beschäftigen.

4.5 Produkterweiterungen

IT-Kommunal ist berechtigt, projektspezifische Erweiterungen zu generalisieren und in seine Produkte zu übernehmen, wenn dem kein berechtigtes Interesse des Auftraggebers entgegensteht.

Wir hoffen, unser Angebot entspricht Ihren Vorstellungen und sehen einer Auftragserteilung mit großem Interesse entgegen.

Dr. Ronald Sallmann

Wien, am 04.09.2012

IT-Kommunal GmbH

Nordbergstraße 6/9
A - 1090 Wien
office@it-kommunal.at

BLZ: 16300 - Kto. Nr.: 128-038736

Mastleuchte LED 6 m (Hauptstraßen)

Lieferfirma	Typ	Watt lt. Hersteller	Einzelpreis Leuchtkopf	Einzelpreis Mast	Einzelpreis Montage	Einzelpreis	Gesamtpreis Leuchtköpfe	Gesamtpreis Masten	Gesamtpreis Montage	Gesamtpreis	Licht-messung
AE Schréder (Fa. Zierlinger)	Tornado	42	548,00	286,00	198,00	1032,00	65760,00	34320,00	23760,00	123840,00	0,18cd/m²
AE Schréder (Fa. Zierlinger)	Prestige	42	799,00	396,00	198,00	1393,00	95880,00	47520,00	23760,00	167160,00	0,13cd/m²
AUTO LUX	STELA Sqaure	22				1635,80				196296,00	0,16cd/m²
DE Lighting	Streetlight	60	526,80	279,50	232,80	1039,10	63216,00	33540,00	27936,00	124692,00	
Deco & Lights	AEC/LED	20/28/40	405,00	184,00	156,00	745,00	48600,00	22080,00	18720,00	89400,00	0,15cd/m²
Energy Systems Easy AG	Adquen	35	468,00	216,00	102,00	786,00	56160,00	25920,00	12240,00	94320,00	0,11cd/m²
E-Werk Wels	Swarco Futurlux Head 2M	27	658,80	282,72	180,00	1121,52	79056,00	33926,40	21600,00	134582,40	0,47cd/m²
LED Licht Ruud	Road 30 LED	72	350,00	175,00	185,00	710,00	42000,00	21000,00	22200,00	85200,00	0,43cd/m²
RISU (Fa. Pistracher)	Streetlight	50	356,40	201,60	160,80	718,80	42768,00	24192,00	19296,00	86256,00	
Siteco	SL10 Mini Plus	43	592,92	178,20	\	oM 771,12	71150,40	21384,00	\	oM 92534,4	0,28cd/m²
											Messung 09 2012 Messung 02 2012

Beilage F zum Sitzungsprotokoll des Gemeinderates vom 25.09.2012, Zahl 0-OIGM-000-(12-0011)0025-12